Beylage 12.

Erlaß der Kayserl. Plenipotenz an die Reichsfriedens Deputation.

Der Röm. Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn, zu diesem Reichsfriedens Kongresse bevollmächtigte höchstansehnliche außerordentliche Botschaft giebt den allhier versammelten vortreflichen Herren Reichsfriedens Deputations Subdelegirten hiemit zu vernehmen:

Es gereiche ihr zu vielem Vergnügen, hiedurch ohnverhalten zu können, daß, auf die bey dem Franz. Oberbefehlshaber Augereau gemachte Vorstellung über die gegen das Völkerrecht und den Waffenstillstand vom Franz. Divisionskommandanten Hardy unternommene Aufforderung u. Berennung der Festung Ehrenbreitstein, derselbe dieses einem Mißverständnisse zugeschrieben, und den vorgerückten Truppen den strengsten Befehl zugeschickt habe, alsogleich in ihre vorige Stellung zurückzukehren, wovon der Erfolg erwartet wird.

Die höchstansehnliche Kayserl. Bothschaft schmeichelt sich, daß dieses als ein Beweis ihrer bey jeder Gelegenheit bereitwilligen Einschreitung und Theilnahme werde angesehen werden. Den vortreflichen Herren Reichsfriedens Deputations Subdelegirten mit freundlichem und geneigtem auch gnädigem Willen wohl zugethan.

Signatum zu Rastadt, den 16. December, im Jahre 1797.

Franz Georg Karl,
Reichsgraf v. Metternich-Winneburg-Beilstein.

Dipl. c 12/2 R. B.

Fünfte Sitzung.

zu Rastadt, im Fürstl. Schlosse, den 19. Dezemb. 1797.

§. 19.

Das Vordringen der Franzosen betreffend.

Das Direktorium trug vor: Es habe in der vorletzten Sitzung versprochen, diejenigen Punkte von der schon vorgelesenen und zur Diktatur gebrachten Resolution der Kayserl. Plenipotenz, welche etwa einer weiteren Berathung bedürften, auszuheben, und darüber die nöthige Auskunft zu ertheilen, damit man beschließen könne, ob und was darauf zu erwiedern sey. Um sich nun dieses Versprechens zu entledigen, so bemerke das Direktorium, daß der erste und wichtigste Punkt, den diese Resolution enthält, das Vordringen der Franzosen betreffe.

Die Kayserl. Plenipotenz, äußert hierüber: „Sie wünsche sehr, über das Vordringen der Franzosen die ReichsDeputation beruhigen zu können; es liege dieses aber ausser der Sphäre ihres Amtskreises; nur so viel könne sie versichern, daß das österreichische Kontingent, gleich jenen der übrigen ReichsStände, zurückbleibe, auch wisse die Kayserl. Plenipotenz nicht, ob unter den zu-

rückziehenden Truppen reichsständische Kontingente seyen. Sie zähle indessen diese Nachricht zu jenen Uebereilungen, wovon leider die tägliche Erfahrung so viele Beyspiele gäbe. Das Reichs ArmeeGeneralKommando werde gewiß nach seinen Pflichten vollkommen beruhigende Einrichtung treffen; aus der Antwort des Kommandirenden an das Direktorium erhelle, daß der Waffenstillstand fortwähre, mithin scheine inzwischen die diesfallsige Beunruhigung nicht sehr dringend zu seyn; sie habe jedoch mittelst Schreibens (wovon die Abschrift mitgetheilt ist) von dem gedachten Kommandirenden die nöthigen Aufschlüsse verlangt, welche sie nächstens mittheilen zu können hoffe."

Das Direktorium war entschlossen, in der heutigen Sitzung auch die übrigen Punkte dieser Resolution der Deputation mit den nöthigen Aufklärungen vorzulegen; da ihm aber heute früh wegen des anhaltenden Vordringens der Franzosen viele weitere Nachrichten zugekommen sind, so muß es sich heute auf diesen einzigen äußerst dringenden und höchst wichtigen Gegenstand beschränken. Demnach will das Direktorium alles, was zu diesem Gegenstande gehöret, anführen, damit man hierauf vor allem andern das Erforderliche beschließen könne. Der kommandirende ReichsArmeeGeneral Freyherr von Staader hat nähmlich der Kayserl. Plenipotenz inzwischen geantwortet, und diese nicht nur Nachricht von dieser Antwort, sondern auch von demjenigen, was wegen der Festung Ehrenbreitstein vorgegangen ist, der Deputation gegeben; beyde Nachrichten sind bereits zur Diktatur, (S. Beyl. 13) mitgetheilet worden.

In der Antwort des kommandirenden Generals wird der bestehende Waffenstillstand behauptet, und mit dem Vertrage, der vormahls zwischen der beyderseitigen Generalität abgeschlossen wurde, erwiesen; mithin wird alles, was dagegen von den Franzosen itzt unternommen wird, sowohl von den kommandirenden Generalen als von der Kayserl. Plenipotenz selbst für eine völkerrechtswidrige Handlung erklärt, wogegen letztere nicht ermangeln wird, bey der Franz. Gesandtschaft die nothwendige Einschreitung alsbald zu machen. In dieser Antwort versichert der kommandirende General weiter, daß er nicht nur keine von den KontingentsTruppen, die in der Gränzfestung Maynz liegen, aus derselben herausgezogen, sondern dieselben vielmehr in beträchtlicher Anzahl vermehrt habe; er treffe mit dem übrigen Theile der Reichs-Armee — wovon das Kontingent, welches Se. Kayserl. Majestät, als Reichsmitstand stellen, einen Hauptbestandtheil ausmache — die militärische Verfügung in der Art, wie die richtigen militärischen Grundsätze ihm es nach Maaßgabe der Umstände an die Hand gäben. In der That sey aber richtig und notorisch, daß die Franzosen die WaffenstillstandsLinie nirgends achten, daß sie allenthalben vordringen, und Maynz schon berennet haben. Das Direktorium beziehe sich wegen des Vorbringen der Franzosen auf der rechten Rheinseite über die Nidda auf die gestern zur Diktatur mitgetheilte Note der Wetterauischen Reichsgrafen Curie (s. Beyl. 14.). Folgende Truppen vom ReichsKontingente sind, dem erhaltenen Befehle gemäß, von Maynz wirklich ausgezogen:

a) Das Oberrheinische KreisRegiment Solms Braunfels.
b) Die Truppen des Fränkischen Kreises mit ihrem kommandirenden General dem Feldmarschall Lieutenant Grafen von Salm.
c) Das Stadtköllnische Kontingent.

Dagegen sind 3 Battaillons Hessendarmstädt. Truppen dahin eingezogen; jedoch sind diese Truppen nicht als ReichsKontingent, sondern als Truppen, die im Kayserl. Solde stehen, von den Franzosen eingelassen worden, und werden den 26. schon ausmarschiren; noch vor ihnen aber, nähmlich am 20., werden die noch in Maynz befindlichen Kurkölln. Truppen die Stadt und Festung verlassen. Hingegen werden am 29. die Kayserl. Truppen mit dem bisherigen Gouverneur die Festung räumen. Schon den 11. d. hat sich das ReichsArmeeKommando, Gen. von Staader in den Rückmarsch gesetzt. Den 12. hatte er sein HauptQuartier in Sinzheim, den 13. in Fürfeld, den 15. in Heilbrunn, woher seine Antwort an die Kayserl. Plenipotenz datirt ist, und den 16. schon in Kanstadt. Man kann aus seiner Antwort nicht abnehmen, ob er dem ersten Vordringen der Franzosen über die NeutralitätsLinie, welches zu der Zeit geschah, da er noch in Manheim war, widersprochen, und sich darin auf den bestehenden Waffenstillstand und die diesfalls abgeschlossenen Konventionen bezogen habe. Heute früh erhielt das Direktorium die weitere Nachricht, daß die Franzosen am 16. Nachmittags auch über den Mayn gegangen wären, und das Darmstädter Land, und

sogar die sogenannte Bleyaue, bey der Maynspitze besetzt hätten. Sie verlangten sogar, wegen der schlechten Wege am 16. von dem Kayserl. Gouverneur, ihre zu Hochheim stehende Artillerie, durch die Festung Cassel nach Walluf bringen zu dürfen.

Dieß ist nun die wahre Lage der Sachen, worüber das Direktorium vernehmen will, ob und was man zu beschließen habe.

Umfrage.

Kur Sachsen. Da das von mehreren Seiten angezeigte Vordringen der Franz. Truppen sich mit dem noch wirklich bestehenden Waffenstillstande auf keine Weise vereinigen lasse, auch ganz unerklärbar bleibe, und die Folgen davon für das Deutsche Reich ganz unübersehbar seyen, so werde die Kayserl. Plenipotenz ferner zu ersuchen seyn, eine möglichst beruhigende Auskunft über alle diese Ereignisse der Deputation zu geben, bey der Franz. Gesandtschaft aber die nöthigen Einleitungen zu treffen, und die Vorstellungen mit allem Nachdrucke zu machen, damit hierunter allenthalben die schleunigste Hilfe erfolgen möge.

Oesterreich muß sich bey dieser Gelegenheit abermahls auf den Inhalt seines Promemoria dahin beziehen, daß der K. K. Hof, als souveraine Macht, den Friedens Traktat zu Campo Formio geschlossen, nach solchem seine Haus Truppen zurückgezogen, dabey aber das Oesterreichische Reichs

Kontingent bey ferner erheischendem Falle in das Feld zu stellen sich erklärt habe; welche Kontingents Stellung eine in diesem Reichskriege ganz ausgeschiedene Bereitwilligkeit sey. Der K. K. Hof habe sich durch Fortsetzung des Kriegs und einen in der Geschichte beyspiellosen Kampf bisher für die Erhaltung der ReichsVerfassung vorzüglich ausgezeichnet; dieses voraus bemerkt, muß man dem Reiche gänzlich überlassen, was man für Maßregeln ergreifen wolle, wozu alsdann das Oesterr. Kontingent in der geäußerten Masse unausweichlich verwendet werden kann. Uebrigens ist es den bisher von Oesterreich geäußerten Anträgen ganz angemessen, daß, wie KurSachsen so zweckdienlich bemerkte, die Franz. Gesandtschaft durch die Kayserl. Plenipotenz angegangen werde, sich über das im vorgeschlagenen Gegenstande enthaltene, und auch allenfalls, was dieselbe dem Reiche zu erklären für gut findet, zu äußern.

Bayern. Das Vordringen der Französischen Truppen ist um desto mehr unerklärbar, da es sich gar nicht mit dem Waffenstillstand vereinigen läßt; die Folgen davon für das Deutsche Reich werden immer mißlicher, so wäre zur schleunigsten Abhilfe der wiederhohlte Antrag bey der K. Plenipotenz zu machen, daß sie mit der Französischen Gesandtschaft deßwegen alle Abhilfsanleitungen verschaffen möge.

Wirzburg trägt, so wie KurSachsen, darauf an, daß die Kayser. Plenipotenz ersucht werden möge, Aufklärung über die bisher mehrfältig

angezeigten höchst unerwarteten Vorfälle, sowohl von der Franz. Gesandtschaft, als von dem Reichs Armee-Kommando, oder wo solche sonst zu bekommen wäre, einzuziehen, und der Reichs-Deputation mitzutheilen, damit diese — welche sich, in stätem und unabänderlichem Vertrauen auf die von dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupte ertheilte tröstliche Versicherung, mit den zu Erzielung eines R. Friedens, welcher auf die in dieser Versicherung angegebene Basis gegründet ist, erforderlichen Arbeiten beschäftigen muß — durch diese Aufklärung in Stand gesetzt werde, ihr Geschäft zweckmäßig fortzusetzen, und der Gefahr entgehe, durch die Ungewißheit über die wahre Lage der Sachen, in Unthätigkeit bleiben, oder mit unsicherem Schritte vorangehen zu müssen.

Bremen. So beunruhigend die Gerüchte auch immer seyn mögen, die von einer bevorstehenden Besitznehmung der wichtigen Gränzfestung Maynz durch die Franzosen und von dem fernern Vorrücken derselben über die Waffenstillstands-Linie bis zu uns gekommen sind; so vertraut Bremen zu den so bekannten reichsväterlichen Gesinnungen des allerhöchsten Reichsoberhaupts, daß allerhöchst dasselbe in dem Traktat zu Campo Formio diejenigen Maasregeln werde ergriffen haben, die die Ruhe und die Integrität des Deutschen Reichs allein zu sichern im Stande sind. Dieses Vertrauen gründet sich auf die so oft und wiederhohlend geäußerten Merkmahle der reichsväterlichen Huld und Obsorge, nahmentlich in dem allerg. Hofdek. vom 19. May 1795, auf den bekannten Artikel der Frie-

densPräliminarien zu Leoben, welche Ihre Kayserl. Majestät durch das allergnädigste Hofdekret vom 18. Juny a. c. der allgemeinen Reichsversammlung mitgetheilt haben, nach welchem in denselben ausdrücklich stipulirt worden ist:

„Da Se. Majestät der Kayser sehnlich wünschen, daß der Friede zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich wieder hergestellt werden möge, und da das VollziehungsDirektorium der Franz. Republik ebenfalls seinen Wunsch, diesen Frieden auf dauerhaften und billigen Grundfesten zu legen, Se. Kayserl. Majestät bezeugenwollte, so sind sie darin übereingekommen, daß von heute an die Feindseligkeiten zwischen dem Reiche und Frankreich aufhören sollten. Es soll ein aus den beyderseitigen Bevollmächtigten bestehender Kongreß gehalten werden, um darin den Definitiv Frieden zwischen beyden Mächten auf die Basis der Integrität des Deutschen Reiches zu unterhandeln, und zu beschließen.“

Ferner gründet sich dieses Vertrauen auf den anderweitigen Beweis eben dieser Gesinnungen, da in dem Eingange des zu Campo Formio geschlossenen Friedens, in soweit derselbe durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden, dieser Definitiv Frieden auf die Basis der zu Leoben geschlossenen Präliminarien gegründet, mithin die Versicherung der Integrität des Deutschen Reichs bestätiget worden ist. Diese wiederhohlten Merkmale der Kayserl. Huld werden aber durch die über alles Lob erhabenen allergnädigsten Gesinnungen für das Reich noch mehr erhöhet, welche Ihro Kayserl.

Majestät in dem allergnädigsten Hofdekret vom 1. November folgendermaßen zu äußern geruhet haben:

„Nebstdem hegen Se. Kayserl. Majestät zu den durch einen allgemeinen Reichsschluß eines ausgezeichneten Vertrauens gewürdigten deputirten Ständen die feste reichsväterliche Zuversicht, und fordern auch diese wiederhohlter im Namen des werthen Vaterlandes, im Namen der Gesetze, und Kraft ihrer durch die Gesetze bestehenden Kayserlichen Authorität dringendst dazu auf, daß sie in stets lebhafter Erinnerung der schweren Pflichten eines ReichsDeputirten dem großen Erhaltungsgesetze der Einheit und Gesammtheit des Deutschen Reichs, in gesetzlicher Verbindung mit dessen Oberhaupte, unverrückt getreu das gemeinsame Interesse und Wohl des Deutschen Vaterlands mit edlem Pflichtgefühle und Deutscher Standhaftigkeit wirksamst unterstützen, und also vereint mit ihrem Reichsoberhaupte den längstgewünschten, auf die Basis der Integrität des Reichs und seiner Verfassung zu gründenden, billigen und anständigen Frieden bestens befördern und beschleunigen werden."

Wenn es nun also keinem Zweifel unterworfen ist, daß Ihre Kayserl. Majestät für die Sicherheit und Ruhe des Deutschen Reichs die reichsväterlichen Anstalten getroffen haben; so glaubt Bremen um so mehr berechtiget zu seyn, die Kayserliche höchstansehnliche Plenipotenz dringendst und angelegentlichst auffordern zu können, der

ReichsDeputation diejenigen fernerweitigen beruhigenden Erklärungen und allenfallsigen Communikationen zu verschaffen, die den jetzigen Conjunkturen vollkommen angemessen sind. Es ist nähmlich der hochlöblichen ReichsDeputation sattsam bekannt, welche Nachrichten das fürtreffliche Kurmaynz. Direktorium von der Entfernung mehrerer ReichsKontingente aus der Gränzfestung Maynz und von der Berennung dieses wichtigen Platzes durch die Franzosen erhalten hat; eben so bekannt ist es, daß die Fr. Ges. ausdrücklich demselben erklärt haben, daß die Truppen die Festung Maynz besetzen würden, welches mit dem 8. Artikel einer hier in Rastadt am 1. December geschlossen seyn sollenden MilitärConvention vollkommen übereinstimmen würde.

Diese Besorgnisse werden durch den bekannten Beschluß des Direktoriums vom 19. Frimaire, (9. Decemb.) noch sehr vermehrt; darin heißt es: „Gen. Hatry wird damit besonders beauftragt, die MilitärOperationen, die sich auf die Besitznehmung von Maynz und auf die Vollziehung des Traktats zu Campo Formio beziehen, einzuleiten.

Diese bedeutende Worte, verbunden mit den unbezweifelten Nachrichten von der Durchbrechung und Besetzung der WaffenstillstandsLinie von Manheim bis Maynz, und neuerdings bey der Nidda, geben natürlicherweise zu den ängstlichsten Besorgnissen den reichhaltigsten Stoff, um so mehr, da bis jetzt noch kein Schritt geschehen ist, weder diesem Vordringen zu steuern, noch auch dem wahrscheinlich grundlosen Vorgeben der Franzosen, als

wenn diese Operationen Folgen des Friedensschlusses zu Campo Formio wären, zu widersprechen. Es geht daher unmaßgeblich der Antrag von Bremen dahin, daß die hochansehnliche Reichs-Deputation der höchstansehnlichen Kayserlichen Plenipotenz die gegenwärtige Lage, in welche das Deutsche Reich durch die Schritte der Franzosen versetzt wird, recht dringendst vorstellen, und von der Kayserl. Plenipotenz sowohl behufige Erläuterungen abverlangen, als auch die geneigte Kommunikation derjenigen Artikel und Verabredungen des Definitiv-Friedens von Campo Formio, die einen wesentlichen Bezug auf das Deutsche Reich haben können, begehren möge. Zugleich würde die Kayserl. höchstansehnliche Plenipotenz zu ersuchen seyn, allenfalls geneigtest von des hier anwesenden K. K. Herrn geheimen Raths, Grafen von Cobenzel Exc. die etwaigen erforderlichen Erläuterungen zu begehren.

Oesterreich dazwischen redend. Unter Vorbehalte des allenfalls nöthigen auf die so eben vorgelesene Aeußerung der Bremischen Gesandtschaft, hat man soviel zu bemerken, daß man keinen Anstand daran habe, daß die Franz. Gesandtschaft befragt werde, ob und warum die in den Präliminarien zu Leoben stipulirte Basis der Reichs-Integrität nicht gehalten werde; der Friedens-Traktat von Campo Formio sey nun offiziell zu Wien im Druck erschienen, und ein jeder kenne ihn, obgleich er von dem K. K. Hof als souverainer Macht abgeschlossen worden sey, denselben einsehen, mithin müsse man gegen alles, was in diese Eigenschaft einen Einfluß hat, und dagegen bekehrt oder vorgenom-

men werden könne, sich eben so, wie es schon in voriger Sitzung geschah, verwahren. Von einer abgeschlossenen Convention sey dies Ortes nichts anderes bekannt, als daß die Dislokationen der HausTruppen mit der, blos dem K. K. Hofe, als souverainer Macht, unterstehenden Generalität vorgenommen werden, welches eine natürliche Folge des zu Campo Formio mit Frankreich geschlossenen FriedensTraktats gewesen sey.

Bremen, dazwischen redend. Gesandter glaube allerdings, daß die ReichsDeputation — in so ferne der FriedensTraktat von Campo Formio und die nachher wegen der Dislokation der Truppen geschlossene Convention Bezug auf das Deutsche Reich und dessen Sicherstellung hätten — die Mittheilung dieser Acktenstücke begehren könne; er beziehe sich darüber auf seine vorige Abstimmung.

Oesterreich, unter Bezug auf seine vorstehende Aeußerung, muß weiter anhero, jedoch blos aus Ueberfluß bemerken, daß, wenn in dem nun öffentlich bekannten Traktat von Campo Formio etwas enthalten ist, welches auf das Deutsche Reich irgend einen Bezug haben könnte, man dieshalb nach Zeit und Umständen, und wenn es nöthig ist, das gehörige ausgiebig zu bemerken, unentstehen wird.

Hessendarmstadt. Das sich leider täglich mehr bestätigende Vordringen der Französischen Truppen über die vorhin bestimmte Linie, und während des selbst nach den Französischen Aeuße-

rungen noch fortdaurenden Waffenstillstandes, mache allerdings die Lage des ganzen Deutschen Vaterlandes immer trauriger und gefährlicher; gleichwohl aber bleiben der gegenwärtigen Reichsfriedens Deputation bey dem noch fortdaurenden besondern Verhältnisse gegen die französischen Minister keine andere Mittel übrig, als eine höchstansehnliche Kayserl. Plenipotenz wiederhohlt darüber anzugehen, über die seither eingekommenen neueren Thatsachen sich beruhigende Aufschlüsse zu erbitten, und sie zugleich geziemend zu ersuchen, durch die nachdrücksamsten Vorstellungen bey den Franz. Ministern die möglichst schleunigste Remedur der bedrängten und bedrohten Gegenden des Reichs zu verschaffen.

Baden stimmt KurSachsen durchaus bey, und trägt weiter darauf an, daß der Kayserl. Plenipotenz die ersprießliche Verwendung wegen Ehrenbreitstein geziemendst verdankt, Hochdieselbe um die itzige wirksamste Fortsetzung angelegenst ersucht, und sodann die gehörige Anzeige von den neueren Nachrichten, die das Direktorium angezeigt hat, u. von den Maßregeln, die man gegenwärtig getroffen hat, an die allgem. Reichsversamml. gemacht werden möge. Uebrigens hätten Ihre Kayserl. Majestät, wenigstens einzelnen Ständen des Schwäbischen Kreises durch ihren dasigen Minister nähere Aufklärungen über den Frieden von Campo Formio zugesichert, welche die ReichsDeputation ohnehin durch die Kayserl. Plenipotenz zu erhalten hofte.

Oesterreich. Von der Versicherung, wel-

che der Minist. am schwäbischen Kreise als Kayserl. und des Reichsoberhaupts Minister einzelnen Ständen des gedachten Kreises über noch nachzutragende Erläuterungen oder Auskünfte des Friedenstraktats zu Campo Formio versprochen haben solle, ist dem hiesigen Subdelegirten des Erzhauses Oesterreich nichts bekannt, und will Subdelegatus dieselbe ganz gern an seinen Ort gestellt seyn lassen. Daß aber die Minister des Königs von Ungarn und Böhmen und des Erzhauses Oesterreich am schwäbischen Kreise über das in Frage stehende Erläuterungen oder Auskünfte einzelnen Ständen zugesichert haben sollte, ist dieseits noch weniger bekannt, am allerwenigsten zu glauben, da der FriedensTraktat zu Campo Formio von dem K. K. Hofe blos als souverainer Macht, schon öfters geäußerter Maßen, geschlossen worden ist.

Baden bleibt bey der trostvollen Hoffnung stehen, die durch den Kayserl. Minister, Graf v. Fugger, aus allerhöchstem Auftrage schriftlich gemacht worden ist.

Oesterreich wiederhohlt nochmahls, nebst dem vorigen, daß ihm hierüber nichts bekannt sey; Subdelegatus habe das vorhin geäußerte blos zu seiner Deckung bemerkt, und er setze übrigens kein Mistrauen in die Aeußerungen irgend eines andern Subdelegirten.

Baden nimmt den Schluß dieser Aeußerung mit gehörigem Danke an.

Augsburg. Da der allgemeine Wunsch dahin gehe, über die dermahlige beunruhigende Lage des Reichs so bald als möglich Aufschlüsse zu geben, so stimme man wie ChurSachsen, mit dem von Baden gemachten Zusatze, die schuldige Dankserstattung an die Kayserliche Plenipotenz betreffend.

Frankfurt. In der höchst mißlichen und kritischen Lage, worinn sich das Deutsche Reich, nach den vom Direktorium angezeigten neuern Ereignissen, und in der Verlegenheit, worin die R. Deputation sich darüber in diesem Augenblicke befindet, glaubt man diesseits nach den Anträgen von KurSachsen und Wirzburg verfahren zu müssen; und trägt darauf an, daß die schuldige Anzeige von den heute dargelegten neueren Ereignissen an die Reichsversammlung gemacht, und auch nach der Badischen Abstimmung an die Kayserliche Plenipotenz erstattet werde.

KurMaynz wie KurSachsen; und da es ohnehin die allerseitige Absicht seyn werde, die weitere Anzeige und das weitere Ersuchen an die K. Plenip. mit den vorherigen Anzeigen, mit der darauf erfolgten Resolution und mit den neuern Nachrichten der Kayserl. Plenip. zu verbinden, sich sodann auf den weitern Inhalt jener ersten Resolution das gebührende vorzubehalten, so werde ohne Zweifel alles, was von neuern Ereignissen in der DirektorialProposition enthalten, und mit der Antwort des ReichsArmeeGeneralKommandos nicht vereinbarlich ist, angeführt werden müssen, so wie denn auch nach dem Antrage der fürtrefflichen Badi-

Badischen Gesandtschaft hiebey die Danksagung für die Verwendung in Betreff der Festung Ehrenbreitstein ganz füglich angebracht werden kann. Den weitern vorgeschlagenen Bericht an die allgemeine Reichsversammlung würde man ebenfalls angehen können; da indessen die allg. R. Versammlung schon aus dem jüngsten Berichte sich die weiteren Folgen vermuthen kann, so stellt man anheim, ob nicht mit diesem Berichte noch ein oder der andere Posttag abgewartet werden wolle, wo sich alsdann auch wegen des Einfalls in die Hessendarmstädtischen Lande und des Vordringen über die Nidda nähere Umstände ergeben würden, und man besser werde beurtheilen können, ob alles bisherige noch zur Zeit blos auf die Stadt und Festung Maynz ziele, oder ob wirklich auf der rechten Rheinseite sogar weiter vorgedrungen werden wolle.

Uebrigens müsse KurMaynz seine vorhinige feyerliche Verwahrung, da unter solchen Umständen, wo ihm bis zu Ende wegen Vertheidigung der Stadt Maynz die Hände gebunden sind, der augenblickliche Verlust dieser höchst wichtigen Festung kaum zu vermeiden seyn wird, zu seiner gewiß nicht zu mißkommenden Rechtfertigung wiederhohlen.

Kur Sachsen. Jede Einleitung, welche darauf abziele, über die gegenwärtige so beunruhigende Lage der Sachen eine nähere Aufklärung zu

erhalten, müsse der ReichsDeputation gewiß willkommen seyn: man würde daher dießorts keinen Anstand nehmen, demjenigen Antrage annoch beyzustimmen, welcher sich am Schlusse des voti der fürtrefflichen Bremischen Gesandtschaft befindet, wenn solcher anders für zweckmäßig angesehen werden wollte. Man sey auch mit der fürtrefflichen Badischen Abstimmung, daß in Betreff der Festung Ehrenbreitstein der höchstansehnlichen Kayserl. Plenipotenz geziemender Dank abzustatten sey, um so mehr einverstanden, als man noch die Hoffnung nähre, daß ähnliche Verwendungen, auch vielleicht selbst noch in Beziehung auf die Festung Maynz, von glücklichem Erfolge seyn könnten. Uebrigens glaube man, mit dem fürtrefflichen Kurmaynz. voto sich dahin vereinigen zu müssen, daß der angetragene Bericht an die allgemeine Reichsversammlung vor itzt annoch ausgesetzt bleiben möge.

Oesterreich dazwischen, bezieht sich auf die in heutiger Sitzung zum Protokolle gegebenen Aeußerungen, und überläßt das Uebrige lediglich dem Gutbefinden der ReichsDeputation.

KurMaynz dazwischen, konnte den Schlußantrag von Bremen, eben so wie KurSachsen, um so mehr mit angehen, als auch seinem gnädigsten Kurfürsten, noch keine andere authentische Nachricht von dem Frieden, in dessen Folge die Deputation hieher berufen worden ist, als aus den Franz. Zeitungen, zugekommen sey. Es verstehe sich von selbst, daß von nichts anders zu wis-

sen die Frage seyn könne, als was unmittelbar und wesentlich das Reich beziele, und was Se. Kayserl. Majestät diesfalls in Ihrer Eigenschaft als allerhöchstes Reichsoberhaupt, welchem die erste Friedenseinleitung eigens allerunterthänigst überlassen worden ist, hiebey gethan haben.

Oesterreich. Der von dem Kayserl. Königl. Hofe als souverainen Macht geschlossene FriedensTraktat von Campo Formio konnte nicht eher öffentlich bekannt gemacht werden, als bis die RatifikationsAuswechslungen geschehen sind. Da nun diese vollbracht worden, so ist in der jüngsten Wiener Zeitung Nro. 98. unterm 9. d. unter dem Hofartikel diese RatifikationsAuswechslung förmlich bekannt gemacht worden, und gedachter FriedensTraktat in deutscher Sprache als eine Beylage (s. Anlage D.) befindlich. Man zweifelt auch nicht, daß nunmehro die sonst gewöhnliche Bekanntmachung auf eine offizielle Art erfolgen werde, welches nach dieser Lage der Geschäfte und dem diplomatischen Gange nicht früher hat geschehen können; übrigens zum Vorigen.

Würzburg dazwischen, schließt sich der zu letzt abgelegten KurMaynzischen Abstimmung, und in Rücksicht der Danksagung an die Kayserl. Plenipotenz und der Berichtserstattung an die allgemeine Reichsversammlung, der Kursächsischen an.

Bayern, wie KurSachsen und Bremen.

Oesterreich dazwischen, erwiedert auf

die Bayerische Aeußerung, was es schon vorher geäußert hat.

Bayern glaubt nach allen vorausgegangenen, und nach dem ungetheilten Vertrauen der Reichs-Stände an die Kayserl. Majestät, daß Allerhöchst dieselben gegenseitig auch soviel gnädigst erwiedern wollten, daß jetzt in dieser äußerst harten Lage des Römischen Reiches zur Erhaltung der Integrität desselben alle möglich einschlagende Mittel gedeihlich seyn sollten; um so mehr, da Se. Kayserl. Majestät vor erst nach dem Dekret vom 18. July laufenden Jahrs, die gemachten Präliminarien des Friedens zu Leoben der Deputation mitzutheilen gnädigst in die Hoffnung gesetzt hätten; damit hieraus eher eine klare Basis zur jetzigen Unterhandlung mit Frankreich aufgestellt, und mit den jetzigen Umständen bemessen werden könnte.

Oesterreich. Was in den FriedensPräliminarien zu Leoben für das deutsche Reich großmüthig und mit äußerster Verwendung festgesetzt wurde, ist deutlich und umständlich in das Kayserl. KommissionsDekret vom 18. Juny. eingetragen. Man kann daher fast nicht glauben, daß die Herzogl. Bayerische Aeußerung ein Mistrauen über diese umständliche Mittheilung zum Grunde haben könne, und man findet daher überflüßig, nur die Möglichkeit aufzustellen, oder sich dagegen als ein unfreundliches Benehmen gegen den Kayserl. Königl. Hof zu verwahren; vielmehr erwartet der K. K. Hof allgemeinen Dank für diese in den Präliminarien zu Leoben wahrhaft und ausdrücklich

stipulirte Basis der ReichsIntegrität. Nicht zu gedenken, daß derselbe durch sechs Jahre alle seine Staatskräfte aufgeboten hat, auch das Reich mit zu retten: Wahrheiten die in eines jeden Reichseinwohners Herz liegen müssen, und welche nicht einmahl einer Untersuchung oder eines Streites fähig sind. Leider! ist es durch das, was in dem Laufe dieses unglücklichen Kriegs sich ergeben, dahin gekommen, daß eine der größten Mächte Europens in die traurige Lage versetzt worden, zu seiner Rettung das, was geschehen ist, angehen zu müssen, wobey jedoch noch das Aeußerste zu Einhaltung reichsständischer Pflichten mit Standhaftigkeit erklärt worden ist, daß man das Oesterreichische ReichsKontingent in das Feld stellen werde, damit, wenn das Reich es nöthig und angemessen findet, dasselbe fernerhin zu all jenem gebrauchen könne, was es nöthig erachte.

Bayern dazwischen, will vorerst seine Abstimmung dahin erläutern, daß sie niemahls von Mistrauen, sondern von unausgesetztem Vertrauen auf Se. Kayserl. Majestät spreche, und dadurch nur mehrere Erläuterungen zu erzielen gedacht habe.

Oesterreich. Unter Bezug auf seine vorstehende Aeußerung, nimmt dieses, was so eben von Bayern geäußert worden, dahin an, daß das in der vorherigen Aeußerung enthaltene (um aus der Vorlegung der Präliminarien die Basis klar zu ersehen) blos also habe verstanden werden wollen, weil alles, was die Basis der Integrität des

Deutschen Reichs betrift, in dem in Frage stehenden Kayserlichen KommissionsDekrete klar und umständlich eingetragen ist.

Bremen und Oesterreich wie vorher.

Darmstadt. Da Oesterr. die Hoffnung zu einer offiziellen Bekanntmachung des FriedensTraktates von Campo Formio gegeben hat, so glaubt man sich vor der Hand dabey beruhigen zu können. Wegen des an die Kayserl. Plenipotenz zu erstattenden Danks sey er mit allen Stimmen, wegen des an die Reichsversammlung zu erstattenden Berichtes aber mit der Mehrheit um so mehr einverstanden, da er wegen des Vordringens der Franz. Truppen in das Darmstädtische selbst noch keine offizielle Anzeige habe.

Baden läßt sich den Aufschub der Berichterstattung gerne gefallen, und schließt sich dem von KurMaynz, und KurSachsen geäußerten Wunsche an.

Augsburg wie Baden.

Frankfurt läßt sich die Ausstellung des Berichtes an die Reichsversammlung gefallen.

Beschluß.

„Daß von den in der Direktorialproposition über das Vordringen der Franzosen vorkommenden Thatsachen der Kayserl. höchstansehnlichen Plenip.

schriftliche Nachricht zu geben, und dieselbe um wiederhohlte dringendste Verwendung dagegen zu ersuchen, ihr dabey zugleich für die bereits geschehene Verwendung in Ansehung der Festung Ehrenbreitstein geziemend zu danken, auch von hochgedachter Kayserl. Plenipotenz noch besonders geneigte Kommunikation derjenigen Artikel und Verabredungen des DefinitivFriedens von Campo Formio, die einen unmittelbaren wesentlichen Bezug auf das Deutsche Reich haben könnten, zu erbitten sey."

Oesterreich verehre, nach der reichsständischen Verfassung, welcher Oesterreich immerhin getreu ist, vorstehendes Konklusum per majora, müsse aber dabey seine in dieser Sitzung abgegebene Erklärungen und Verwahrungen anmit ausdrücklich wiederholen.

§. 20.

Anzeige geschehener Legitimationen.

Das Direktorium zeigte an, es hätten sich bey demselben legitimiret:

Wegen der Reichsstadt Bremen, Hr. Gröning.

Wegen des Herrn Bischoffs von Basel, die Hrn. Freyh. v. Ligerz, Billieux v. Ehrenfeld, und Jos. Ant. Schuhmacher.

Beylage 13.

Erlaß der Kayserl. Plenipotenz an die ReichsfriedensDeputation.

Der Röm. Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn, zu diesem ReichsfriedensKongreß bevollmächtigte höchstansehnliche ausserordentliche Bothschaft giebt einer vortrefflichen ReichsfriedensDeputation zu vernehmen, was der Kayserl. ReichsGeneralFeldmarschall Lieutenant, Freyherr von Staader, auf das letzthin am 13. l. M. von ihr erlassene Schreiben unter dem 15. d. geantwortet habe. Obgleich nun dadurch noch nicht alles erschöpft ist, was von ihm zu wissen verlangt wurde, und man deshalb nicht ermangeln wird, darüber nähere Aufklärung einzuhohlen; so wird dennoch daraus eine vortreffliche ReichsfriedensDeputation ersehen, daß sich dadurch dasjenige bestätige, was man gestern durch ein KommissionsDekret wegen Ehrenbreitstein anzuzeigen Gelegenheit nahm, und daß durch die vom ReichsGeneralInterimsKommando dem Kommandanten in Ehrenbreitstein unterm 11. December gegebene Weisung dieser Gegenstand ganz erschöpft sey.

Was ürigens die von Seiten der Franz. Truppen unternommene Ueberschreitung der WaffenstillstandsLinie betrift, so ist dieses eine offenbare waffenstillstandswidrige und ohne die geringste Aufkündigung desselben erfolgte völkerrechtswidrige Handlung, wogegen man nicht ermangeln wird, gleich bey der Franz. Gesandtschaft die nothwendige Einschreitung zu machen. Es verbleibt übrigens die höchstansehnliche Kayserl. Bothschaft sämmtlichen vortrefflichen Herren ReichsFriedensDeputirten mi

freundlichem auch geneigtem und gnädigem Willen wohl zugethan.

Signatum zu Rastadt, den 17. Decemb. 1797.

Franz Georg Karl,
Reichsgraf von Metternich-Winneburg
Beilstein.

Anlagen

zu dem Erlaß der Kayserl. Plenipotenz an die ReichsDeputation No. 13.

Lit. A.

Copia Schreibens des K. K. Herrn Feldmarschall Lieutenants, Freyh. von Staader, an des Herrn Grafen von Metternich Excellenz, d. d. Hauptquartier Heilbronn, den 15. Decemb. 1797.

Die geehrteste Zuschrift Euer ꝛc. vom 13. l. Monats erhalte ich in diesem Augenblicke. Ich säume nicht, hochdenselben auf die von mir abverlangte Auskunft Folgendes bekannt zu machen:

Sobald von dem K. K. ArmeeGeneralKommando mir die Erklärung gemacht worden ist, daß die K. K. Truppen aus den vorliegenden Gegenden, ingleichem aus den Festungen, werden zurückgezogen werden, rechnete ich es mir zur Pflicht, unverweilt die Disposition dahin zu treffen, daß deren Abgang mit den unter meinen Befehlen stehenden ersetzt werde. In der Verlegung dieser Truppen in die Festungen richtete ich mich nach dem Maß und den Kräften der mir unterstehenden ReichsArmee: nicht allein zog ich aus der Gränzfestung Maynz, wie auch den übrigen, keine von den in diesen schon befindlich gewesenen KontingentsTruppen heraus, sondern vermehrte diesselben in einer sehr beträchtlichen Anzahl mit jenen, welche bisher ausser den Festungen in der Nähe auf dem Lande dislocirt gewesen. Mit dem übrigen Theil der Reichsarmee, wovon das Kontingent, welches Se. Kayserl. Majestät als Reichsmitstand stellen, einen Hauptbestandtheil ausmacht, treffe ich die militärische Ver-

fügung in der Art, wie die richtige militärische Grundsätze mir dieselbe nach Maaßgabe der Umstände an die Hand geben. Auf den Fall, daß die bisherigen Gouverneurs und Kommandanten, welche K. K. Generäle und Staabs-Offiziere sind, mit den K. K. Truppen aus den Festungen ausziehen, habe ich Kommandanten aus den reichsständischen KontingentsTruppen ernannt, und lasse denselben die erforderlichen Instruktionen zugehen, welche auch die Vorrückung der Franz. Truppen, wovon ich durch die eingehenden Rapports ebenfalls verständigt werde, zum Gegenstand haben. Was ich in dieser Hinsicht bereits vor einigen Tagen an den für Ehrenbreitstein ernannten KurTrierischen Hrn. Obersten von Faber erlassen habe, theile ich unter andern Eurer ꝛc. ꝛc. abschriftlich in der Anlage mit. Aus diesen und mehrern andern ähnlichen Weisungen werden Euer ꝛc. die völlige Ueberzeugung aufnehmen, daß ich gegen die Fr. Ansinnen und Attentaten alle Bemerkungen in der bestimmtesten Sprache und der vollsten Stärke geltend mache, welche sich mir aus Staats und Völkerverträgen, ingleichen Militärkonventionen darbieten. Eben so kann ich Eurer ꝛc. die bestimmteste Zusicherung geben, daß, wenn die K. K. Truppen aus den Festungen ausziehen, alle von dem Reich und den Reichsständen in dieselbe zur Approviantirung und Dotirung eingelieferte und angeschafte Vorräthe zum Gebrauch der ReichsKontingentsTruppen darinnen verbleiben werden.

Uebrigens bitte ich Euer ꝛc. sich vollkommen versichert zu halten, daß ich auf das pünktlichste und gewissenhafteste auch im weiterem Verlauf alles das beobachten und vollziehen werde, was meine gegen Kayser und Reich aufhabende Pflichten und die Natur des mir von des en Chef kommandirenden ReichsFeldmarschalls, Erz. Karls Königl. Hoheit, übertragenen Amtes zur unverbrüchlichen

und unabweichlichen Verbindlichkeit machen, und gebe mir die Ehre, hochdenselben die verlangte Abschrift der zwischen Sr. Königl. Hoheit und den kommandirenden Fr. Generälen Hoche und Moreau durch die beyderseits abgeordneten Generäle Herren Feldmarschall Lieutenant Grafen von Bellegarde, und die Fr. Generäle Regnier und d'Auttanne, in Heidelberg getroffenen Uebereinkunft in den ferneren Anlagen mitzutheilen.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Lit. B.

Abschrift Schreibens, mein des Kayserl. und reichsinterimskommandirenden Feldmarschall Lieutenants, Freyherrn von Staader, an den Kommandanten der Festung Ehrenbreitstein, Obristen von Faber, d. d. Hauptquartier Manheim am 11. Dec. 1797.

Auf den Bericht des Hrn. Obristen vom 9. l. M. bemerkte ich denselben unverweilt, daß ich die vom Franz. Gen. Hardy bedrohte Cernirung der Festung Ehrenbreitstein als eine Handlung ansehe, welche dem Inhalt der in Leoben geschlossenen Fried. Prälim. entgegen ist, da vermöge dieser die Feindseligkeiten zwischen dem Reiche und der Franz. Republik eingestellt worden.

Ueberdies muß ich dem Herrn Obristen bemerken, daß, wenn dieser traktatenmäßige Waffenstillstand auch gebrochen werden sollte, die, nach Maaßgabe des den gegenseitigen Armee Kommandanten von Udine aus bekannt gemachten Abschlusses, zwischen diesen getroffene Militär Konvention zum Maaßstab dienen muß, nach welcher vor Erneuerung

der Feindseligkeiten eine 15tägige Aufkündigung vorhergehen muß, und nach welcher die gegenseitigen Armeen die konventionsmäßig festgesetzten Linien vor Ablauf dieser Frist nicht überschreiten können.

Dem Herrn Kommendanten gebe ich dahero den bestimmten Auftrag, diese Bemerkungen gegen denselben in der bestimmtesten Sprache und in dem vollsten Maaße geltend zu machen, wodurch er von diesem Vorhaben abstehen zu müssen die traktatenmäßige kriegs- und völkerrechtliche Ueberzeugung selbst erhalten wird.

Anlage C.

Le général de division Regnier, envoyé par le général en chef Moreau, pour régler la démarcation des armées autrichienne et française, pendant que la paix avec l'Empereur se négocie, et en attendant de nouveaux ordres des deux gouvernemens, propose au général Bellegarde, chargé de pouvoirs de l'archiduc Charles, commandant les armées autrichienne et de l'Empereur, de convenir des articles suivans:

I. Dans le cas où les négociations seraient rompues, et les armées forcées de recommencer les hostilités, les généraux se préviendront quinze jours d'avance de la rupture de l'armistice. La présente disposition sera commune aux deux armées françaises de Sambre et Meuse, et Rhin et Moselle.

II. L'armée autrichienne aura les avant-postes sur la rive droite de la Murg depuis son embouchure jusqu'à Freudenstadt, à Rippolzau, Walkenstein, Fisbach, Esch, Mülbach, Elzach, et sur la rive gauche de l'Elz jusqu'à son embouchure. L'armée de Rhin et Moselle aura des avant-postes à Schertzheim, Reuchelse, Muchhoff, Mühlbach, Sitzloch, Hasselbach, Ried, Sasbach, Schezberg, Lauf, Langen, Horneberg, Alte-Glashutten, la sommité des montagnes depuis ce dernier village et le Mummelsée au Zollhaus sur le Knibis, la même sommité depuis le Knibis jusqu'à Snelingen et Hasslach, Hostetten, Derlebach, Schmidheim, Malberg, Oschwihr, Greffenhaussen et Cassel. L'intervalle entre les deux lignes d'avant-postes, sera regardé comme neutre et l'armée autrichienne y conservera des sauves-gardes.

Uebersetzung.

Der DivisionsGeneral Regnier, welcher vom Oberbefehlshaber Moreau zu dem Ende abgesandt worden ist, um die GränzLinie zwischen den Oesterr. und Franz. Armeen, während dem der Friede mit dem Kayser unterhandelt wird, und bis neue Befehle von den beyderseitigen Regierungen ertheilt werden, zu bestimmen, macht dem General Bellegarde, welcher von dem Erzherzog Karl, Kommandanten der Oesterr. Armeen, dazu bevollmächtiget ist, den Antrag, folgende Artikel zu bestimmen.

1. Im Falle, wo die Unterhandlungen gebrochen, und die Armeen gezwungen werden sollten, die Feindseligkeiten wieder anzufangen, dann sollen sich die beyderseitigen Generale, 14 Tage, ehe der Waffenstillstand abgebrochen werde, davon benachrichtigen. Folgende Bestimmung soll ebenfalls für die beyden Franz. Armeen von Sambre und Maaß, und vom Rhein und Mosel, gelten.

2. Die Oesterr. Armee wird ihre Vorposten am rechten Ufer der Murg, von ihrer Mündung bis nach Freudenstadt, Rippolzau, Walkenstein, Fisbach, Esch, Mülbach, Elzach, und an dem linken Ufer der Elz bis an ihrer Mündung haben. Dagegen wird die Rhein- und Mosel-Armee ihre Vorposten bis Schertzheim, Reuchelse, Muchhoff, Mühlbach, Sitzloch, Hasselbach, Ried, Sasbach, Schezberg, Lauf, Langen, Horneberg, Alte Glashutten, bis an den Gipfel der Berge, von diesem letzten Dorfe, und von der MumelSee beym Zollhause auf dem Knibis, und auf den Gipfel des Knibis selbst, bis Snelingen und Hasslach, in Hostetten, Derlebach, Schmidheim, Malberg, Oschwihr, Greffenhaussen und Cassel ausdehnen. Der Raum zwischen den beyden Linien der Vorposten soll als neutral betrachtet werden, und die Oesterreich. Armee wird daselbst Schutzwachen beybehalten.

III. La ligne des avant-poſtes dans le Palatinat ſur la rive gauche du Rhin ſera la même que les troupes des deux armées ont occupée pendant l'hiver dernier.

IV. Le libre paſſage par la route des montagnes depuis Sasbach jusqu'à Malberg, ſera accordé aux officiers et couriers envoyés du corps d'armée du Bas-Rhin, à celui qui occupe le Brisgau et le Haut-Rhin; ce même paſſage ſera libre pour le commerce et les convois des vivres, mais non pour les troupes et transports d'artillerie. Les officiers et couriers envoyés de l'armée de Rhin et Moſelle à celle de Sambre et Meuſe pourront auſſi paſſer par la rive droite du Rhin.

Heidelberg, le (11 May 1797.) 22 Floréal an 5 de la République françaiſe.

Le général de diviſion, chef de l'Etat-major-général de l'armée de Rhin et Moſelle.

Regnier.

Anlage D.

Le Lieutenant-général, comte de Bellegarde, envoyé de la part de S. A. R. Monſeigneur l'archiduc Charles, pour convenir avec MM. les Officiers français, munis de pouvoirs de leurs généraux en chef, d'une ligne de démarcation entre les armées reſpectives, pendant la durée des négociations, ou jusqu'à l'arrivée des ordres ſupérieurs, propoſe à Mr. d'Auttanne, adjudant-général de Mr. le général Hoche, les articles ſuivans:

3) Die VorpostenLinie in der Pfalz am linken Rhein Ufer soll von den Truppen der beyderseitigen Armeen, eben in der Art, wie im vorigen Winter, besetzt werden.

4) Es soll der freye Durchzug durch die Bergstraße von Saßbach bis Mahlberg, den von der Armee am Unter-Rheine an die Armee von Breisgau, und vom OberRheine abgeschickten Offizieren und Kourieren, gleichfalls der Handlung und der Zufuhr der Lebensmittel, aber nicht den Truppen oder den ArtillerieTransporten gestattet werden. Ebenfalls können die Offiziere und Kouriere, welche von der Rhein- und MoselArmee an die Sambre- und MaaßArmee geschickt werden, den Weg am rechten Rhein-Ufer einschlagen.

Heidelberg, den (11. May 1797.) 22. Floreal, im 5. Jahre der Franz. Republik.

Der DivisionsGeneral, Chef des GeneralStaabs der Armee vom Rhein und Mosel
Regnier.

Uebersetzung.

Der GeneralLieutenant, Graf von Bellegarde, welcher von Sr. Königl. Hoheit dem Erzherzog Karl abgesandt worden ist, um mit den Herren Franz. Offizieren, die von ihren Oberbefehlshabern bevollmächtigt sind, eine DemarkationsLinie zwischen den beyderseitigen Armeen, während der FriedensUnterhandlungen, oder bis zur Ertheilung höherer Befehle, zu bestimmen, trägt dem Hrn. d'Auttanne, GeneralAdjudanten des Hrn. General Hoche, an, folgende Artikel festzusetzen.

I. Les hoſtilités ne pourront recommencer qu'après s'en être prévenu quinze jours d'avance, à compter de l'heure où le porteur de la déclaration arrivera aux avant-poſtes de la partie adverſe. Quoique cette meſure ne ſoit plus néceſſaire, il eſt juſte qu'elle ſoit adoptée ſur toute la ligne, parce qu'elle eſt reconnue par l'armée de Rhin et Moſelle.

II. Les avant-poſtes des armées autrichiennes et françaiſes ſur la rive gauche du Rhin et vis-à-vis de Mayence, reprendront les poſitions qu'ils ont occupées pendant l'hiver dernier. On en eſt également convenu avec l'armée de Rhin et Moſelle.

III. Il ne paraît pas conforme aux principes de loyauté d'une grande nation, de fouler et d'épuiſer les provinces dont elle eſt en poſſeſſion momentanée jusqu'à la concluſion de la paix, et le général en chef eſt ſans doute trop juſte pour ne pas ſentir que de nouvelles vexations et contributions ne répondraient pas aux diſpoſitions pacifiques des gouvernemens, ſur-tout après la ſignature des préliminaires.

IV. Le Lieutenant-général, comte de Bellegarde, ſe rapporte à la ligne de ſéparation déterminée dans la convention qui a été arrêtée entre les généraux Werneck et Hoche, et obſerve que les ſources de la Nidda ayant été articulées comme un point de démarcation, pour l'aîle gauche de l'armée de Sambre et Meuſe, il paraît inconteſtable, que les deux armées ne peuvent ſe porter au-delà; pour cependant éloigner tous les méſentendus entre les commandans des détachemens, et prévenir tout objet de litige, on propoſe la rivière de

I. Die Feindseligkeiten dürfen nicht eher wieder anfangen, als bis man sich 14 Tage zuvor davon benachrichtiget hat. Diese 14 Tage werden von der Stunde an gerechnet, wo der Kourier mit der Erklärung davon an die Vorposten der gegenseitigen Parthey angekommen seyn wird. Obschon diese Maaßregel nicht mehr nothwendig ist, so ist es doch billig, daß sie auf der ganzen Linie angenommen werde, da die Rhein und MoselArmee dieselbe schon anerkannt hat.

II. Die Vorposten der Oesterreichischen und Französischen Armeen am linken Rheinufer, und Maynz gegenüber sollen eben dieselben Stellungen, die sie im vorigen Winter inne hatten, wieder einnehmen. Darüber ist man ebenfalls mit der Rhein und MoselArmee übereingekommen.

III. Es scheint mit den Grundsätzen von Redlichkeit einer großen Nation wenig übereinstimmend zu seyn, daß sie die Provinzen, welche sie einstweilen bis zum FriedensSchluß besitzt, unterdrücke, und erschöpfe, und der Oberbefehlshaber ist ohne Zweifel zu gerecht, um nicht zu fühlen, daß neue Erpressungen und Kontributionen den friedfertigen Gesinnungen der beyderseitigen Regierungen, besonders nach der Unterzeichnung der FriedensPräliminarien, wenig anpassend seyn würden.

IV. Der GeneralLieutenant Graf von Bellegarde bezieht sich auf die zwischen den Generalen Wernek und Hoche bestimmte DemarkationsLinie, und bemerkt, daß die Quelle der Nidda als ein DemarkationsPunkt für den linken Flügel der Sambre und MaaßArmee anerkannt wurde; es scheint also unstreitig zu seyn, daß keine der beyderseitigen Armeen weiter vorrücken darf; um dennoch allen Mißverständnissen, welche zwischen den untergeordneten Kommandanten entstehen möchten, und allen Streitigkei-

l'Ohm, dont la ſource eſt trés-rapprochée de la Nidda, pour contenir le débordement que des officiers en ſous-ordre ſe permettent ſur le flanc gauche de l'armée de Sambre et Meuſe.

V Tout ce qui a été fixé à la convention de MM. les généraux Werneck et Hoche à l'égard du ravitaillement des forteresſes, ainſi que de la libre navigation ſur le Mein, Rhin et Moſelle, continuera d'être reconnu ſur le même pied.

Heidelberg, le 12 Mai 1797.

le comte de Bellegarde, Lieutenant-général.

Lit. E.

L'Adjudant-général d'Auttanne, chargé de pouvoirs par le général Hoche, commandant en chef l'armée française de Sambre et Meuſe, pour déterminer une ligne de démarcation entre les armées reſpectives, a l'honneur de répondre aux articles qui lui ont été propoſés par Monſieur le Lieutenant-général, comte de Bellegarde, chargé également de pouvoirs par S. A. R. l'archiduc Charles:

Art. I. Tel qu'il eſt énoncé dans les propoſitions du Lieutenant-général, comte de Bellegarde.

II. Les avant-poſtes de l'armée françaiſe de Sambre et Meuſe ſur la rive gauche du Rhin, demeureront tels qu'ils ont été convenus entre Mr. le Général commandant à Mayence, et les généraux français qui commandent aux environs de cette place.

ten zuvor zu kommen, so schlägt man die Ohm, deren Quelle ganz nahe an der Nidda liegt, vor, um die Ueberschwemmung, welche sich gewisse UnterOffiziere am linken Flügel der Sambre und MaaßArmee erlauben, zu verhindern.

V. Alles was zwischen den Hrn. Generalen Wernek und Hoche in Betreff der Ravitaillirung der Festungen, sowohl als wegen der Freyschifffahrt auf dem Main, Rhein und auf der Mosel verabredet wurde, soll auf dem nähmlichen Fuße beybehalten werden.

Heidelberg 12. May, 1797.

Graf von Bellegarde, GeneralLieuten.

E.

Der GeneralAdjudant d'Auttanne, welcher vom Gen. Hoche Oberbefehlshaber der Franz. Sambre und MaaßArmee mit Vollmacht versehen ist, um eine DemarkationsLinie zwischen den beyderseitigen Armeen zu bestimmen, hat die Ehre, die Artickel zu beantworten, die ihm vom Herrn GeneralLieutenant, von Sr. Königl. Hoheit den Erzherzog Karl, dazu bemächtigten, Grafen von Bellegarde sind vorgeschlagen worden.

Art. I. Wird eben so, wie er in dem Vorschlage des GeneralLieutenants Graf von Bellegarde ausgedrückt wird, angenommen.

Art. II. Die Vorposten der Franz. Sambre und Maaß Armee am linken RheinUfer bleiben eben in dem Zustande, wie es zwischen dem Herrn General Kommandanten in Maynz, und den Fr. Generalen, die in der Gegend dieser Festung kommandiren, bestimmt wurde.

III. Il eſt trèsconforme aux principes militaires qu'une armée vive aux dépens du pays conquis, mais les principes de loyauté, de juſtice, d'humanité du général Hoche, ſont trop connus pour qu'il n'allège autant que poſſible les contributions que la ſubſiſtance de l'armée exige, jusqu'à ce qu'il ait reçu des ordres poſitifs du gouvernement français à cet égard.

IV. Je ne puis accepter la rive gauche de l'Ohm pour démarcation, et je demande au contraire la rive gauche de l'Altfeld par Stockhauſen et Schlitz jusqu'à ſon confluent avec la Fulde.

V. Le V. article eſt reconnu.

Heidelberg, le 23 Floréal, l'an 5 de la république françaiſe. (12 Mai.)

l'Adjudant-général d'Auttanne.

Lit. F.

En réponſe aux propoſitions faites par Mr. le Général de diviſion Regnier, pour régler une ligne de ſéparation entre les armées impériales et françaiſes pendant la durée des négociations, le Lieutenant-général comte de Bellegarde, muni des pouvoirs de S. A. R. Monſeigneur l'archiduc Charles pour traiter ſur cet objet, en conſidération des avantages qui en réſulteraient pour les deux parties jusqu'à l'arrivée des ordres relatifs à des diſpoſitions différentes des Gouvernemens réciproques, a l'honneur d'obſerver:

I. Que le premier article tendant à une dénonciation de 15 jours dans le cas que l'armiſtice fût rompu,

Art. III. Den Kriegsgrundsätzen ist es vollkommen angemessen, daß eine Armee auf Unkosten des eroberten Landes unterhalten werde; indessen kann man sich auf die bekannten Gesinnungen des Gen. Hoche, auf seine Redlichkeit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit verlassen, daß er die zur Unterhaltung der Armee nöthigen Kontributionen, bis er bestimmtere Befehle von der Franz. Regierung darüber erhalte, so viel als möglich, erleichtern wird.

Art. IV. Ich kann das linke Rheinufer des Ohms, zur Demarkation nicht annehmen; und verlange im Gegentheile das linke Ufer der Altfeld über Stockhaußen und Schlitz bis an ihre Mündung in die Fulda.

Der Art. V. wird anerkannt.

Heidelberg, den 23. Floreal, im 5. Jahr der Franz. Republik. (den 12. May.)

Der GeneralAdjudant d'Auttanne.

F.

Zur Antwort auf die Anträge, die der Herr Divis. General Regnier zur Bestimmung einer DemarkationsLinie zwischen den Kayserl. und Franz. Truppen während der FriedensUnterhandlungen gemacht hat, und in Erwägung der Vortheile, die daraus für beyde Theile bis zur Ankunft höherer Befehle entstehen sollen; so hat der Gen. Lieutenant, Graf von Bellegarde, welcher von Sr. Königl. Hoheit dem Erzherzog Karl mit Vollmachten deswegen versehen ist, die Ehre Folgendes zu bemerken.

I. Da der erste Artikel, welcher dahin geht, daß die Aufhebung des Waffenstillstands 14 Tage zuvor aufgekün-

étant également avantageux aux deux parties, le Lieutenant-général comte de Bellegarde l'adopte avec plaiſir.

II. Le ſecond article renferme des propoſitions d'aggrandiſſement, qui ne paraiſſent pas compatibles avec la ſuſpenſion des hoſtilités et avec les intentions pacifiques des puiſſances.

L'armée autrichienne ferait dans le cas de céder volontairement un terrain qui aurait été vivement diſputé les armes à la main, au lieu qu'après la ſignature des préliminaires, elle aurait le droit de réclamer l'évacuation des poſſeſſions appartenantes à S. M. l'Empereur. Le Lieutenant-général comte de Bellegarde ne pouvant accéder à de pareilles prétentions, croit qu'il ferait infinement plus convenable de laiſſer les armées dans leurs poſitions actuelles, et d'attendre dans cette attitude les ordres ultérieurs des gouvernemens reſpectifs. Pour cependant ſatisfaire au déſir manifeſté par Mr. le Général Regnier d'établir une ligne neutre entre les armées, il n'eſt guère poſſible d'en propoſer une plus juſte et plus équitable, que la diſtance de la Renchen à la Murg ſur la gauche, et de la Schutter à l'Elzpach ſur la droite de l'armée françaiſe. Dans les montagnes les troupes des deux parties conſerveraient à-peu-près les poſtes qu'elles occupent préſentement, et les deux armées établiraient une ligne de ſauves-gardes dans les villages et endroits ſuivans, en avant des rivières qui ſéparent leurs poſitions.

digt werden solle, für beyde Theile gleichsam vortheilhaft ist, so nimmt ihn der General Lieutenant Graf von Bellegarde mit Vergnügen an.

II. Der zweyte Artikel enthält gewisse Vergrößerungsanträge, die mit der Aufhebung der Feindseligkeiten, und mit den friedfertigen Gesinnungen der Mächte unvereinbar zu seyn scheinen.

Dadurch käme die Oesterreichische Armee in den Fall, ein Gebieth, über dessen Besitz man heftig mit den Waffen in der Hand gestritten hat, aus freyem Willen abzutreten, da sie im Gegentheile, nach der Unterzeichnung der Präliminarien sogar Anspruch auf die Räumung der Sr. Kayserl. Majestät gehörigen Besitzungen machen darf. Da der GeneralLieutenant Graf von Bellegarde dergleichen Anmaßungen unmöglich annehmen kann,. so hält er dafür, es würde unendlich viel schicklicher seyn, wenn man die beyderseitigen Armeen in ihren jetzigen Stellungen ließe, und so die höheren Befehle der beyderseitigen Regierungen erwartete. Um dennoch dem vom Herrn Gen. Regnier geäußerten Wunsche, daß man eine NeutralLinie zwischen den Armeen fest setzen möchte, ein Genüge zu thun, so ist es kaum möglich eine richtigere und billigere vorzuschlagen, als die Entfernung von der Renchen bis an die Murg für den linken Flügel der Franz. Armee, und von der Schutter bis an die Elsbach für ihre rechte Seite vorzuschlagen. Auf den Gebürgen würden die beyderseitigen Truppen ohngefähr die jetzigen Posten beybehalten, und in die beyden Armeen eine Linie von Schutzwachen in folgenden Dörfern und Ortschaften, und vor den Flüssen, welche die Unterscheidungs Punkte ausmachen, festsetzen.

Pour les ſauves-gardes françaiſes.	Pour les ſauves-gardes autrichiennes.
Scherzheim.	Helmlingen.
Renchenloch.	Groeffelsbaum.
Muckſchopf.	Lichtenau.
Membrechtshofen.	Varnsbruckhof.
Mülbach.	Unzurſt.
Lutzloch.	Zell.
Gamshurſt.	Breiturſt.
Haſſelbach.	Hazweyer.
Groſchweyer.	Ottersweyer.
Malliorſt.	Hafft.
Ried.	Niederhofen.
Saſſbach.	Lauff.
Oberhaſſbach.	Langenhornberg.
Schuzberg.	Glaſſhütt.
Ottenberg.	Zollhaus anKnibis.
Cappel.	Rippoltſau.
Wolfach.	Valkenſtein.
Oberkirch.	Fiſchbach.
Lauterbach.	Waldſtein.
Tous les Saints.	Eſch.
Oppenau.	Hochſtetten.
Hamersbach.	Mülbach.
Zell.	Schweighauſen.
Haſslach.	Lutſchenhall.
Dutenſtein.	Ettenmünſter.

Für Fr. Schutzwachen.	Für Oesterr. Schutzwach.
Scherzheim.	Helmlingen.
Renchenloch.	Gröffelsbaum.
Muckschopf.	Lichtenau.
Membrechtshofen.	Varensbruckhof.
Mülbach.	Unzurst.
Lutzloch.	Zell.
Gamshurst.	Breiturst.
Hasselbach.	Hazweyer.
Groschweyer.	Otterswener.
Malliorst.	Hafft.
Ried.	Niederhofen.
Sassbach.	Lauff.
Oberhassbach.	Langenhornberg.
Schuzberg.	Glasshütt.
Ottenberg.	Zollhaus am Knibis.
Kappel.	Rippoltsau.
Wolfach.	Valkenstein.
Oberkirch.	Fischbach.
Lauterbach.	Waldstein.
Alle Heiligen.	Esch.
Oppenau.	Hochstetten.
Hammersbach.	Mülbach.
Zell.	Schweighausen.
Hasslach.	Lutschenhall.
Duttenstein.	Ettenmünster.

Pour les ſauves-gardes françaiſes.	Pour les ſauves-gardes autrichiennes.
Schmiecheim.	St. Landelin.
Sulz.	Münchweiller.
Kuppenheim.	Walburg.
Walberg.	Altdorf.
Oſtwiher.	Ruſt.
Gravenhauſen.	Niederhauſen.
Kappel.	

Les endroits Malberg, Oſtwihr, Gravenhauſen, Sulz, Cappel etc. ont été occupés par les troupes françaiſes deux jours après la ſuſpenſion des hoſtilités, et le droit de les réclamer ne peut être conteſté: on les cède cependant, à condition que les hameaux de Finbuch et Mos, le village d'Otterswеyer, et généralement tous les endroits qui ſont occupés dans notre ligne, et qui ſe trouvent fort en arrière de nos avant-poſtes actuels, ſoyent entièrement evacués par les troupes françaiſes.

III. L'article 3 n'eſt ſujet à aucune diſcuſſion, dès que les avant-poſtes ſur la rive gauche du Rhin rentrent dans les poſitions qu'ils occupaient pendant l'hiver dernier.

IV. Le libre paſſage par la Bergſtraſs pour les courriers, les officiers, le commerce, et les convois de vivres n'aura lieu que jusqu'au jour auquel la dénonciation de la trève aura été déclareé.

Heidelberg, le 12 Mai 1797.

le comte de Bellegarde, Lieutenant-gén.

Für die Fr. Schutzwachen.	Für die Oesterr. Schutzw.
Schmiechheim.	St. Landelin.
Sulz.	Münchweiler.
Kuppenheim.	Walburg.
Walberg.	Altdorf.
Ostwiher.	Rust.
Gravenhausen.	Niederhausen.
Kappel.	

Die Ortschaften Mahlberg, Ostwihr, Grafenhausen, Sulz, Cappel, u. s. w. sind von den Franz. Truppen, zwey Tage nach der Aufhebung der Feindseligkeiten besetzt worden, und man hat das unstreitige Recht, dieselben wieder zu fordern. Indessen tritt man sie unter der Bedingung ab, daß die Dörfchen Finbuch und Mos, das Dorf Otterswever, und überhaupt alle die Ortschaften, die auf unserer Linie besetzt werden, und die sich sehr weit hinter unsere jetzigen Posten erstrecken, von den Franz. Truppen gänzlich geräumt werden.

III. Der dritte Artikel ist, sobald die Vorposten am linken Rheinufer die Stellungen, die sie im vorigen Winter inne hatten, wieder einnehmen, keiner Untersuchung mehr unterworfen.

IV. Der freye Durchzug durch die Bergstrasse für die Kouriere, Offiziere, für den Handel und für die Transporte der Lebensmittel, soll vom Tage, da der Waffenstillstand aufgekündigt würde, aufhören.

Heidelberg, 12. May 1797.

Bellegarde, General Lieutenant.

Beylage 14.

Anzeige des Herrn Grafen von Solms-Laubach an die ReichsFriedensDeputation.

Hochansehnliche ReichsDeputation!

Unterzeichneten Abgeordneten des wetterauischen GrafenKollegii ist so eben per Estafette die Nachricht zugekommen, daß die Franzosen das durch eine besondere Uebereinkunft der beyderseitigen kommandirenden Generale, als ScheidungsLinie angenommene Flüßchen Nidda am 15. bey Florstadt und Wirstadt passirt, und sich auf dem diesseitigen Ufer desselben über Bömstädt, Eugelthal, Altenstett, in mehreren Ortschaften an der Straße nach Gelnhausen ausgebreitet, und die nahe Ankunft mehrerer Truppen angekündiget haben.

Unterzeichneter glaubt sich um so mehr verpflichtet, diese mit dem bestehenden Waffenstillstand unvereinbarliche Vorrückung der Französichen Truppen zur Wissenschaft einer hochansehnlichen ReichsDeputation zu bringen, und hochderselben die Ergreifung zweckdienlicher Maaßregeln anheim zu stellen, als bereits jetzt zur Grafschaft Isenburg gehörige Ortschaften von denen auf Requisition lebenden Franzosen besetzt, und die ganze Grafschaft mit dem gleichen Schicksal bedroht ist. Er ersucht

eine hochansehnliche Reichs-Deputation, ihm von demjenigen, was allenfalls veranlasset werden wird, hochgefälligst Nachricht zu ertheilen.

Rastadt, den 18. Decemb. 1797.

Friedrich, Graf zu Solms-Laubach.

Anlage D.

K. K. Vollmacht für die K. K. bevollmächtigten Minister, Marquis de Gallo, Grafen von Meerveld, und Freyherrn von Degelmann.

Nos Franciscus secundus, divina favente clementia, electus Romanorum imperator semper augustus, Germ., Hungariae, Bohemiae, Dalm., Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae, et Hierosolymae rex, archiduc Austriae, etc. etc.; notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus: Stabilitis feliciter inter nos et Rempublicam Galliae et utrinque ratihabitis praeliminaribus pacis articulis, ambae contrahentes partes ulterius inter se convenerunt, ut plenipotentiarii plena utrinquae agendi facultate muniti denominentur, qui de conficienda pace definitiva consilia conferant, disquirant, tractent et concludere pro viribus satagant. Nos igitur, salutari adeo operi ultimam manum lubenter admovere volentes, tres seligere plenipotentiarios nostros decrevimus, ut cum Republicae Galliae plenipotentiario vel plenipotentiariis, pari plena agendi facultate instructo vel instructis, negotium hoc inchoent et ad felicem exitum perducere conentur, videlicet, primum, Martium Mastrillum, neapolitanum patritium, Galli marchionem, ordinis Sancti-Januarii equitem torquatum, serenissimi utriusque Siciliae regis cubicularium intimum, et in aula nostra oratorem extra ordinem; secundum, Maximilianum, comitem a Meerveld, ordinis nostris Militaris Mariae Theresiae equitem, cubicularium nostrum actualem, et in exercitibus nostris generalem vigiliarum praefectum; et tertium Ignatium, liberum baronem a Degelmann, ministrum nostrum plenipotentiarium ad Rempublicam helveticam, viros compertae

Anla-

Anlage D.

FriedensTraktat von Campo Formio, sammt den beyderseitigen Vollmachten, und den RatifikationsUrkunden.

I. Kayserl. Vollmacht ꝛc. (Uebersetzung).

Wir Franz der II. ꝛc. Da die PräliminarFriedens Artikel zwischen Uns und der Franz. Republik schon glücklich festgesetzt, und beyderseits ratificirt worden sind, so sind beyde kontrahirende Theile darin weiter übereingekommen, bevollmächtigte Minister, von beyden Seiten mit Vollmachten versehen, zu ernennen, um die Friedensunterhandlungen einzuleiten, und einen DefinitivFrieden zu unterhandeln, und zu schließen. Da Wir also einem so heilsamen Werke die letzte Hand gerne anlegen wollten, so haben wir beschlossen, drey Bevollmächtigte zu erwählen, um mit den Bevollmächtigten der Franz. Republik, die ebenfalls mit Vollmacht versehen seyen, dieses Geschäft anzufangen, und sich zu bemühen, dasselbe zu einen glücklichen Schluß zu bringen. Wir haben also 1stens Martius Mastrilly, edlen neapolitanischen Patrizier, Marquis von Gallo, Ritter des Königl. Ordens vom heiligen Januar, Kämmerer Sr. Majest. des Königs von beyden Sicilien, und dessen ausserordentlichen Großbothschafter an unserem Hofe; zweytens, Maximilian Graf von Meerveld, Ritter des Deutschen und des militärischen Marien Theresien Ordens, Kammerherrn, und GeneralMajor der Reiterey bey unseren Armeen; und drittens, Ignaz Baron von Degelmann, Unseren bevollmächtigten Minister bey der Helvetischen Republik, alle drey Männer von erprobter Treue, Rechtschaffenheit, und Klugheit, zu unsern Bevollmächtigten ernannt, und denselben Vollmacht zu unterhandeln ertheilt; sollte einer oder der andere abwesend

fidei, integritatis et prudentiae, quos proinde hisce plenipotentiarios nostros denominamus, plenamque illis agendi facultatem impertimur; quod si vero unus vel alter absens, aut alia causa praepeditus fuerit, reliqui vel reliquus eandem omnino ac omnes tractandi facultatem habeant vel habeat; verbo nostro caesareo, regio et archiducali spondentes et promittentes, nos ea omnia, quae praedicti nostri plenipotentiarii, et, in casu impedimenti, unus vel alter eorum, hac in re tractaverint, concluserint et signaverint, rata grataque habituros, et ratihabitionis nostrae instrumentum tempore quo conventum erit, extradi jussuros esse. In quorum fidem, praesentes plenipotentiae nostrae tabulas manu nostra signavimus, sigilloque nostro caesareo, regio, archiducali majori firmari mandavimus.

Dabantur in civitate nostra Viennae, die quarta Augusti, anno domini millesimo septingentesimo nonagesimo septimo, regnorum nostrorum romano-germanici et hereditariorum sexto. Franciscus.

L. baro de Thugut.

Ad mandatum sacrae caesareae ac regiae apostolicae majestatis proprium.

Aegidius, baro deCollenbach.

II. Kayserl. Königl. Vollmacht für den K. K. bevollmächtigten Minister Gr. v. Cobenzel.

Nos Franciscus II., etc. notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest vel interesse potest, tenore praesentium facimus: Ut luculentissimum ad posteros extet monumentum a nobis nihil unquam desiderari potuisse, quin pax, quies et tranquillitas, unanimi omnium voce ardenter adeo expetita, afflictae restitua-

seyn, oder gehindert werden, so werden die übrigen, oder der übrig gebliebene eben dieselbe Vollmacht, wie alle zusammen, haben. Wir versprechen auf Unser K. K. Erzherzogl. Wort, all das, was diese Unsere Bevollmächtigte, oder im Falle eines Hindernisses, einer oder der andere von Ihnen, bey diesem Geschäfte unterhandeln, beschließen und unterschreiben werden, zu ratificiren, zu genehmigen, und das Instrument Unserer Ratifikation zur bestimmten Zeit ausliefern zu lassen. Zur Bescheinigung haben Wir die gegenwärtigen Briefe Unserer Vollmacht mit eigner Hand unterschrieben, und Unser großes K. K. Erz-Herzogl. Siegel beysetzen lassen. Wien, 4. August 1797. Im 6 Jahre Unserer Reiche.

Franz.

L. Baron von Thugut.

Aus besonderem Befehle Sr. K. K. und apost. Majest.
Egidius Baron von Kollenbach.

II. K. K. Vollmacht ꝛc. ꝛc. (Uebersetzung.)

Wir Franz II. ꝛc., thun kund ꝛc. Um der Nachkommenschaft ein ganz besonderes Denkmahl davon zu überlassen, wie sehr Wir wünschen den Frieden und die Ruhe, nach welcher man sich so allgemein sehnt, dem traurigen Europa wieder zurückzugeben, und gerührt durch Gründe von der größten Wichtigkeit, die das Glück der Menschheit am nächsten gelten, so haben Wir uns entschlossen, unsern geliebten Reichsgrafen Ludwig von Kobenzel, Großkreuz des Königlichen St. Stephans

tur Europae; graviſſimis his felicitatem generis humani reſpicientibus cauſarum momentis permoti, extraordinarium denominare decrevimus ac proinde denominavimus plenipotentiarium noſtrum fidelem nobis dilectum Ludovicum, S. R. imperii comitem a Cobenzel, regii ordinis Sancti-Stephani, regis Apoſtolici, primae claſſis equitem nobis a cubiculis et conſiliis intimis, et oratorem noſtrum extra ordinem ad imperatoriam omnium Ruſſiarum aulam, virum ſpectatae fidei, prudentiae ac rari animi candoris, ampliſſimamque illi ſpecialem, omnimodam ac illimitatam agendi facultatem hisce impertimur, qui cum Reipublicae gallicae plenipotentiario vel plenipotentiariis, pari plena agendi facultate munitis, de conficiendis aequae ac ſtabilis pacis conditionibus, pro eo, quo egregie poteſt, animos conciliandi ſtudio, conſilia conferat, agat et concludere ſatagat; verbo noſtro caeſareo, regio et archiducali pro nobis, haeredibus et ſucceſſoribus noſtris ſpondentes, nos ea omnia, quae praenominatus hic plenipotentiarius noſter, nomine et juſſu noſtro, deſuper egerit, concluſerit et ſignaverit, rata omnino grataque habituros, ac ratihabitionis noſtrae ſolemne inſtrumentum, tempore quo conventum erit, extradi juſſuros eſſe. In quorum fidem et robur, praeſentes plenipotentiae noſtrae tabulas manu noſtra ſignavimus, ſigilloque noſtro caeſareo, regio et archiducali majori firmari mandavimus.

Dabantur in civitate noſtra Viennae, die vigeſima Septembris, anno domini milleſimo ſeptingenteſimo nonageſimo ſeptimo, regnorum noſtrorum romano germanici et haereditariorum ſexto. Franciscus.

L. Baro de Thugut.

Ad mandatum ſacrae caeſareae ac regiae apoſtol. majeſtatis proprium. Sign. Aegid., baro de Collenbach.

Ordens, unseren Kammerherrn, wirklichen geheimen StaatsRath, und ausserordentlichen Großbothschafter bey Sr. Majestät dem Kayser aller Reußen, einen Mann von erprobter Treue, Klugheit, und von einer seltenen Aufrichtigkeit, zu Unseren außerordentlichen Bevollmächtigten zu ernennen, und ertheilen ihm deswegen eine Ihm ganz eigne unumschränkte Vollmacht, damit er mit dem oder den Bevollmächtigten der Franz. Republik, welcher oder welche mit eben dergleichen Vollmachten versehen seyen, nach der Ihm so eignen Gabe, die Gemüther zu vereinigen, über die Bedingungen eines gerechten und dauerhaften Friedens unterhandle, und denselben zu schließen sich bemühe. Wir versprechen bey Unserm K. K. Erzherzoglichem Worte, in Unserem Namen, und für Unsere Erben, und Nachfolger, alles das, was dieser Unser Bevollmächtigter in unserem Namen und auf unserem Befehle, darüber verhandlen, beschließen, und unterschreiben wird, zu ratifiziren, zu genehmigen, und das feyerliche Instrument Unserer Ratifikation zur bestimmten Zeit ausliefern zu lassen. Zur Bescheinigung haben wir die gegenwärtigen Briefe unserer Vollmacht mit eigener Hand unterschrieben, und Unser großes K. K. Erzherz. Siegel beydrucken lassen.

Wien den 20. Sept. 1797. Im sechsten Jahre unserer Reiche.

Franz.

L. Baron von Thugut

Aus besonderem Befehle Sr. K. K. und Apostol. Maj.

Egidius Baron von Kollenbach.

III. Französische Vollmacht für Buonaparte, General en Chef der Italienischen Armee.

Le Directoire exécutif, après avoir ouï le rapport du ministre des relations extérieures, arrête ce qui suit:

Le citoyen Buonaparte, général en chef de l'armée d'Italie, est autorisé à négocier, conclure et signer avec les plénipotentiaires de sa majesté l'empereur, roi de Hongrie et de Bohême, un traité de paix définitif entre la République française et sa dite majesté. Le Directoire lui donne, à cet effet, les pleins pouvoirs nécessaires. Il se conformera aux instructions qui lui ont été données, et rendra compte des progrès et de l'issue des négociations.

Le présent arrêté ne sera point imprimé quant à présent.

Pour expédition conforme, Signé, L. M. Réveillère-Lepaux, président;

par le Directoire exécutif, le secrétaire-général, Lagarde.

IV. Traité de Paix.

conclu à Campo-Formio le 26. Vendémiaire, an 6, entre l'empereur des Romains, roi de Hongrie et de Bohême, et la République française.

Sa majesté l'empereur des Romains et roi de Hongrie, et de Bohême, et la Republique française, voulant consolider la paix dont les bases ont été posées par les préli-

III. Franz. Vollmacht ꝛc. (Uebersetzung.)

Das Direktorium hat, auf dem Berichte des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Folgendes beschlossen:

Der Bürger Buonaparte, Oberbefehlshaber der italiänischen Armee, ist dazu bevollmächtiget, mit den bevollmächtigten Ministern Sr. Majestät des Kaysers und Königes von Ungarn und Böhmen, einen DefinitivFriedensTraktat zwischen der Franz. Republik und der genannten Majestät zu schließen. Das Direktorium ertheilt ihm alle die dazu nöthigen Vollmachten. Er soll sich nach den ihm gegebenen Verhaltungsbefehlen richten, und Bericht über den Erfolg und Ausgang der Unterhandlungen erstatten.

Dieser Beschluß soll gegenwärtig nicht gedruckt werden.

L. M, Reveilliere Lepeaux, Präsident.
Lagarde, Secretair General.

IV. FriedensTraktat,

geschlossen zwischen Sr. Majestät dem römischen Kayser, Könige von Ungarn und Böhmen, und der Fr. Republik zu Campo Formio bey Udine den 17. Okt. 1797.

Se Majestät der Römische Kayser, König von Ungarn und Böhmen, und die Franz. Republ. um den Frieden zu befestigen, dessen Grundlagen durch die auf dem

minaires ſignés au château d'Eckenwald, près de Léoben en Styrie, le 18. avril 1797 (29. germinal an 5 de la République françaiſe, une et indiviſible,) ont nommé pour leur plénipotentiaires, ſavoir:

Sa majeſté l'empereur et roi,

Le Sieur D. Martius-Maſtrilli, noble patricien, Napolitain, marquis de Gallo, chevalier de l'ordre royal de S. Janvier, gentilhomme de la chambre de ſa majeſté le roi des Deux-Siciles, et ſon ambaſſadeur extraordinaire à la cour de Vienne;

Le Sieur Louis, comte du Saint Empire romain, de Cobenzel, grand'croix de l'ordre royal de St. Etienne, chambellan, conſeiller d'état intime actuel de ſa dite majeſté impériale et royale apoſtolique, et ſon ambaſſadeur extraordinaire près ſa majeſté impériale de toutes les Ruſſies;

Le Sieur Maximilien, comte de Merveldt, chevalier de l'ordre Teutonique et de l'ordre militaire de Marie-Thérèſe, chambellan, et général-major de cavalerie dans les armées de ſa dite majeſté l'empereur et roi;

Et le Sieur Ignace, Baron de Degelmann, miniſtre plénipotentiaire de ſa dite majeſté près la République helvétique;

Et la République françaiſe,

Buonaparte, général en chef de l'armée française en Italie;

Lesquels, après l'échange de leurs pleins pouvoirs reſpectifs, ont arrêté les articles ſuivans:

Article I.

Il y aura à l'avenir, et pour toujours, une paix fo-

Schlosse Eckenwald, bey Leoben in Steyermark, den 18. April 1797. (29. Germinal, 5 Jahr der einen und untheilbaren Franz. Republ.) unterzeichnete Präliminarien festgesetzt worden sind, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt; nähmlich:

Seine Majestät der Kayser und König,

den Herrn D. Martius Mastrilly, edlen neapolitanischen Patrizier, Marquis von Gallo, Ritter des Königl. Ordens vom heil. Januar, Kammerherrn Sr. Majestät des Königs beyder Sizilien, und dessen ausserordentlichen Großbothschafter am Wienerhofe;

den Herrn Reichsgrafen Ludwig von Cobenzel, Groß-Kreuz des Königl. St. StephansOrdens, gedachter K. K. Majestät Kammerherrn, wirklichen geheimen Staatsrath, und ausserordentlichen Großbothschafter bey Sr. Majestät aller Reussen;

den Herrn Maximilian Grafen von Meerveld, Ritter des Deutschen und des militärischen MarienTheresiensOrdens, Kammerherrn und GeneralMajor der Reiterey in den Armeen Sr. K. K. Majestät;

und den Hrn. Ignaz Baron von Degelmann, bevollmächtigten Minister Sr. Kayserl. Majestät bey der Helv. Republik:

Und die Franz. Republik,

den Bürger Buonaparte, OberGeneral der Französischen Armee in Italien;

welche nach Auswechslung ihrer gegenseitigen Vollmachten, folgende Artikel festgesetzt haben;

Artikel I. In Zukunft und für immer soll ein fester

lide et inviolable entre ſa majeſté l'empereur des romains, roi de Hongrie et de Bohême, ſes héritiers et ſucceſſeurs, et la République françaiſe. Les parties contractantes apporteront la plus grande attention à maintenir entre elles et leurs états une parfaite intelligence, ſans permettre dorénavant que de part ni d'autre on commette aucune ſorte d'hoſtilités par terre ou par mer, pour quelque cauſe ou ſous quelque prétexte que ce puisse être; et on évitera ſoigneuſement tout ce qui pourroit altérer à l'avenir l'union heureuſement établie. Il ne ſera donné aucun ſecours ou protection, ſoit directement, ſoit indirectement à ceux qui voudroient porter quelque préjudice à l'une ou à l'autre desparties contractantes.

II.

Auſſitôt après l'échange des ratifications du préſent traité, les parties contractantes feront lever tout ſequeſtre mis ſur les biens, droits et revenus des particuliers réſidant ſur les territoires reſpectifs et les pays qui y ſont réunis, ainſi que des établiſſemens publics qui y ſont ſitués: elles s'obligent à acquitter tout ce qu'elles peuvent devoir pour fonds à elles prêtés par lesdits particuliers et établiſſemens publics, et à payer ou rembourſer toutes rentes conſtituées à leur profit ſur chacune d'elles.

Le préſent article est déclaré commun à la république cisalpine.

III.

Sa majeſté l'empereur, roi de Hongrie et de Bohême, renonce, pour elle et ſes ſucceſſeurs, en faveur de la

und unverbrüchlicher Friede zwischen Sr. Majestät dem Röm. Kayser, Könige von Ungarn und Böhmen, seinen Erben und Nachfolgern, und der Franz. Republik seyn. Die kontrahirenden Theile werden mit der größten Sorgfalt bemühet seyn, zwischen sich und ihren Staaten ein vollkommen gutes Einverständniß zu unterhalten, ohne zuzugeben, daß von nun an von der einen oder andern Seite Feindseligkeiten irgend einer Art, zu Wasser oder zu Lande aus welcher Ursache, und unter welchem Vorwand es auch seyn möchte, ausgeübt werden; und man wird geflissentlich alles vermeiden, was künftig die glücklich hergestellte Eintracht stören könnte. Es soll, weder mittelbar noch unmittelbar, denen, die dem einen oder dem andern der kontrahirenden Theile Nachtheil zufügen wollen, Hülfe oder Schutz ertheilt werden.

Art. II.

Sogleich nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags werden die kontrahirenden Theile allen Beschlag aufheben lassen, der auf die Güter, Rechte und Einkünfte der in den gegenseitigen Gebieten und den damit vereinigten Ländern wohnhaften Privat Personen, so wie der darin befindlichen öffentlichen Anstalten gelegt worden; sie verpflichten sich, alles, was sie an solche PrivatPersonen, oder öffentliche Anstalten, für ihnen dargeliehene Fonds schuldig sind, zu entrichten, und alle zu deren Vortheil auf jede von ihnen gestellte Renten zu bezahlen oder zurückzugeben.

Gegenwärtiger Artikel wird auch in Ansehung der Cisalpinischen Republik als gültig erklärt.

Art. III.

Se. Majestät der Kayser, König von Ungarn und Böhmen, entsagt für sich und seine Nachfolger, zu Gun-

République françaiſe, à tous ſes droits et titres ſur les ci-devant provinces belgiques, connues ſous le nom de Pays-Bas autrichiens. La République françaiſe poſſédera ces pays à perpétuité, en toute ſouveraineté et propriété, et avec tous les biens territoriaux qui en dépendent.

IV.

Toutes les dettes hypothéquées, avant la guerre, ſur le ſol des pays énoncés dans les articles précédens, et dont les contrats ſeront revêtus des formalités d'uſage, ſeront à la charge de la République françaiſe. Les plénipotentiaires de ſa majeſté l'empereur, roi de Hongrie et de Bohême, en remettront l'état, le plutôt poſſible, au plénipotentiaire de la République françaiſe, et avant l'échange des ratifications, afin que, lors de l'échange, les plénipotentiaires des deux puiſſances puiſſent convenir de tous les articles explicatifs ou additionnels au préſent article, et les ſigner.

V.

Sa majeſté l'empereur, roi de Hongrie et de Bohême, conſent à ce que la République françaiſe poſſède en toute ſouveraineté les îles ci-devant vénitiennes du Levant; ſavoir: Corfou, Zante, Céphalonie, Sainte-Maure, Cerigo, et autres îles en dépendantes, ainſi que Butrinto, Larta, Vonizza, et en général tous les établiſſemens ci-devant vénitiens en Albanie, qui ſont ſitués plus bas que le golfe de Lodrino.

VI.

La République françaiſe conſent à ce que ſa majeſté

sten der Franz. Republik, allen seinen Rechten und Ansprüchen auf die ehemaligen Belgischen Provinzen, die unter dem Namen Oesterreichische Niederlande bekannt sind. Die Franz. Republik wird diese Lande hinführo auf immer, mit voller Oberherrlichkeit und Eigenthum, und mit allen davon abhängigen TerritorialGütern, besitzen.

Art. IV.

Alle vor dem Kriege auf dem Boden der in dem vorigen Artikel benannten Länder, als dafür eingesetztem Unterpfand, haftende Schulden, wovon die Kontrakte in der gehörigen Form eingegangen worden sind, fallen der Franz. Republ. zur Last. Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaysers, Königs von Ungarn und Böhmen, sollen das Verzeichniß derselben dem Bevollmächtigten der Franz. Republik, sobald wie möglich, und noch vor Auswechslung der Ratifikationen, zustellen, damit bey der Auswechslung die Bevollmächtigten beyder Mächte über alle Erklärungen oder Zusätze zu diesem Artikel übereinkommen, und solche unterzeichnen können.

Art. V.

Sr. Majest. der Kayser, König von Ungarn und Böhmen, willigt ein, daß die Fr. Republik die ehemahls Venetianischen Inseln in der Levante, Corfu, Zante, Cefalonia, Santa Maura, Cerigo, und die übrigen davon abhängigen Inseln, so wie Butrinto, Larta, Vonizza, und überhaupt alle ehemahls Venetianischen Niederlassungen in Albanien, die unterhalb dem Meerbusen von Lodrino liegen, mit voller Landeshoheit besitze.

Art. VI.

Die Franz. Republ. willigt ein, daß Se. Majest.,

l'empereur et roi possède en toute souveraineté et propriété les pays ci-dessous désignés, savoir : l'Istrie, la Dalmatie, les îles ci-devant vénitiennes de l'Adriatique, les bouches du Cattaro, la ville de Venise, les lagunes et les pays compris entre les états héréditaires de sa majesté l'empereur et roi, la mer Adriatique, et une ligne qui partira du Tyrol, suivra le torrent en avant de la Gardola, traversera le lac de Garda jusqu'à la Cise ; de-là une ligne militaire jusqu'à San-Giacomo, offrant un avantage égal aux deux parties, laquelle sera désignée par des officiers du génie nommés de part et d'autre avant l'échange des ratifications du présent traité. La ligne de limite passera ensuite l'Adige à San-Giacomo, suivra la rive gauche de cette rivière jusqu'à l'embouchure du canal Blanc, y compris la partie de Porto-Legnago, qui se trouve sur la rive droite de l'Adige, avec l'arrondissement d'un rayon de 3000 toises. La ligne se continuera par la rive gauche du canal Blanc, la rive gauche du Tartaro, la rive gauche du canal dit la Polisella jusqu'à son embouchure dans le Pô, et la rive gauche du grand Pô, jusqu'à la mer.

VII.

Sa majesté l'empereur, roi de Hongrie et de Bohême, renonce à perpétuité, pour elle, ses successeurs et ayans-cause, en faveur de la République cisalpine, à tous les droits et titres provenant de ces droits, que sadite majesté pourroit prétendre sur les pays qu'elle possédoit avant la guerre, et qui font maintenant partie de la République cisalpine, laquelle les possédera en toute souveraineté et propriété, avec tous les biens territoriaux qui en dépendent.

der Kayser und König, mit voller Landeshoheit und Eigenthum die nachbenannten Länder besitze, nähmlich: Istrien, Dalmatien, die ehemahls Venetianischen Inseln im Adriatischen Meere, die Mündungen des Cattaro, die Stadt Venedig, die Lagunen, und die Länder, welche zwischen den Erbstaaten Sr. Majestät des Kaysers und Königes dem Adriatischen Meer und einer Linie gelegen sind, die von Tirol ausgehen, dem Waldstrome vorwärts Gardola folgen, und den Gardasee bis nach Lacisa durchschneiden soll. Von da an soll eine Militärische Linie bis San Giacomo, die beyden Theilen gleich vortheilhaft ist, durch von beyden Seiten ernannte GenieOffiziere, noch vor Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags, gezogen werden. Die GränzLinie soll hierauf bey San Giacomo über die Etsch gehen, dem linken Ufer dieses Flusses bis zur Mündung des weissen Kanals folgen, mit Inbegrif des Theils von Porto Legnano, der auf dem rechten Ufer der Etsch liegt, nebst einem Bezirk umher, der 3000 Toisen im Umkreis hat. Die Linie soll an dem linken Ufer des weissen Kanals, an dem linken Ufer des Tartaro, an dem linken Ufer des Kanals Polisella bis zu seiner Ergießung in den Po, und an dem linken Ufer des großen Po bis an das Meer fortlaufen.

Art. VII.

Se. Majest. der Kayser, König von Ungarn und Böhmen, thut auf ewig, für sich, seine Erben und Nachkommen, zu Gunsten der Cisalpinischen Republik, Verzicht auf alle Rechte und Ansprüche, welche gedachte Se. Majestät der Kayser auf diejenigen Länder machen könnte, die er vor dem Kriege besessen, und die nunmehr einen Theil der Cisalpinischen Republik ausmachen, welche dieselben mit voller Landeshoheit und Eigenthum nebst allen davon abhängenden Ländereyen besitzen soll.

VIII.

Sa majesté l'empereur, roi de Hongrie et de Bohême, recconnoît la République cisalpine comme puissance indépendante.

Cette République comprend la ci-devant Lombardie autrichienne, le Bergamasque, le Bressan, le Cremasque, la ville et forteresse de Mantoue, le Mantouan, Peschiera, la partie des états ci-devant vénitiens, à l'ouest et au sud de la ligne désignée dans l'article VI, pour la frontière des états de sa majesté l'empereur en Italie; le Modénois, la principauté de Massa et Carara, et les trois légations de Bologne, Ferrare et la Romagne.

IX.

Dans tous les pays cédés, acquis ou échangés par le présent traité, il sera accordé à tous les habitans et propriétaires quelconques, main-levée du séquestre mis sur leurs biens, effets et revenus, à cause de la guerre qui a eu lieu entre sa majesté impériale et royale et la République française, sans qu'à cet égard ils puissent être inquiétés dans leurs biens ou personnes. Ceux qui à l'avenir voudront cesser d'habiter lesdits pays, seront tenus d'en faire la déclaration trois mois après la publication du traité de paix définitif: ils auront le terme de trois ans pour vendre leurs biens, meubles, immeubles, ou en disposer à leur volonté.

Art. X.

Art. VIII.

Se. Majestät der Kayser, König von Ungarn und Böhmen, erkennt die Cisalpinische Republik als eine unabhängige Macht.

Diese Republik begreift die ehemahlige Oesterreichische Lombardey, die Provinzen Bergamo, Brescia, Crema, die Stadt und Festung Mantua, das Mantuanische, Peschiera, den Theil der ehemahligen Venetianischen Staaten, welcher der in dem 6ten Artikel zur Grenze der Staaten Sr. Majestät des Kaysers in Italien gezogenen Linie gegen Westen und Süden liegt, das Modenesische, das Fürstenthum Massa und Carrara, und die drey Legationen von Bologna, Ferrara und Romagna.

Art. IX.

In allen durch den gegenwärtigen Vertrag abgetretenen, erworbenen oder vertauschten Ländern soll allen und jeden Einwohnern und Eigenthümern Aufhebung des Beschlags verwilliget werden, der wegen des zwischen Sr. Kays. Königl. Majestät und der Franz. Republik stattgehabten Krieges auf ihre Güter, Sachen und Einkünfte gelegt worden, ohne daß sie in dieser Rücksicht wegen ihrer Güter oder Personen sollen angefochten werden können.

Diejenigen, welche in Zukunft ihren Wohnort in gedachten Ländern nicht mehr behalten wollen, müssen ihre desfalsige Erklärung innerhalb drey Monaten nach Bekanntmachung des Friedensschlusses von sich geben. Sie sollen eine Zeitfrist von drey Jahren haben, um ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu verkaufen, oder sonst nach Willkühr darüber zu verfügen,

X.

Les pays cédés, acquis ou échangés par le présent traité, porteront à ceux auxquels ils demeureront, les dettes hypothéquées sur leur sol.

XI.

La navigation de la partie des rivières et canaux servant de limites entre les possessions de sa majesté l'empereur, roi de Hongrie et de Bohême, et celles de la République cisalpine, sera libre, sans que l'une ni l'autre puissance puisse y établir aucun péage, ni tenir aucun bâtiment armé en guerre; ce qui n'exclut pas les précautions nécessaires à la sûreté de la forteresse de Porto-Legnago.

XII.

Toutes ventes ou aliénations faites, tous engagemens contractés, soit par les villes ou par le gouvernement ou autorités civiles ou administratives des pays Ci-devant vénitiens, pour l'entretien des armées allemandes et françaises, jusqu'à la date de la signature du présent traité, seront confirmés et regardés comme valides.

XIII.

Les titres domaniaux et archives des différens pays cédés ou échangés par le présent traité, seront remis, dans l'espace de trois mois, à dater de l'échange des ratifications, aux puissances qui en auront acquis la propriété. Les plans et cartes des forteresses, villes et pays que les

Art. X.

Die durch den gegenwärtigen Vertrag abgetretenen, erworbenen oder vertauschten Länder bringen auf denjenigen, welchem sie zufallen, die Schulden über, die auf ihren Boden hypothecirt sind.

Art. XI.

Die Schiffahrt auf dem Theile der Flüsse und Kanäle, der zur Grenze zwischen den Besitzungen Sr. Majestät des Kaysers, Königs von Ungarn und Böhmen, und der Cisalpinischen Republik dient, soll frey seyn, ohne daß die eine oder die andre Macht darauf irgend einen Zoll anlegen, oder ein bewaffnetes Kriegsfahrzeug halten könne; welches jedoch die zur Sicherheit der Festung Porto Legnago nöthigen Vorsichtsmaßregeln nicht ausschließt.

Art. XII.

Alle, durch die Städte, oder die Regierung, oder die bürgerlichen Verwaltungen der ehemahligen Venetianischen Staaten zur Unterhaltung der Deutschen und Französischen Armeen, bis zum Tage der Unterschrift des gegenwärtigen Vertrags, vorgenommene Verkäufe oder Veräusserungen, so wie andre eingegangene Verbindlichkeiten, werden bestätigt und als giltig erkannt.

Art. XIII.

Die Domainialurkunden und Archive der verschiedenen, durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen oder ausgetauschten Länder werden, innerhalb drey Monathen nach Auswechselung der Ratificationen, an diejenigen Mächte ausgeliefert, welche das Eigenthum derselben erworben haben. Die Plane und Karten der Festungen, Städte und Länder, welche die contrahirenden Mächte

puiſſances contractantes acquièrent par le préſent traité, leur feront fidèlement remis.

Les papiers militaires et régiſtres pris dans la guerre actuelle, aux états-majors des armées reſpectives, seront pareillement rendus.

XIV.

Les deux parties contractantes, également animées du déſir d'écarter tout ce qui pourroit nuire à la bonne intelligence heureuſement établie entre elles, s'engagent, de la manière la plus ſolennelle, de contribuer de tout leur pouvoir au maintien de la tranquillité intérieure de leurs états reſpectifs.

XV.

Il ſera conclu inceſſament un traité de commerce établi ſur des baſes équitables, et telles qu'elles aſſurent à ſa majeſté l'empereur, roi de Hongrie et de Bohème, et à la République françaiſe, des avantages égaux à ceux dont jouiſſent dans les états reſpectifs les nations les plus favoriſées.

En attendant, toutes les communications et relations commerciales ſeront rétablies dans l'état où elles étoient avant la guerre.

XVI.

Aucun habitant de tous les pays occupés par les armées autrichiennes et françaiſes, ne pourra être pourſuivi ni recherché, ſoit dans ſa perſonne, ſoit dans ſes propriétés, à raison de ſes opinions politiques, ou actions civiles, militaires et commerciales, pendant la guerre qui a eu lieu entre les deux puiſſances.

durch gegenwärtigen Vertrag erwerben, sollen ihnen getreulich zugestellt werden.

Die Kriegspapiere und Verzeichnisse, die während des jetzigen Krieges den Generalstäben der beyderseitigen Armeen abgenommen worden, sollen auf gleiche Weise zurück gegeben werden.

Art. XIV.

Beyde kontrahirende Theile, von gleichem Verlangen beseelt, alles zu beseitigen, was dem zwischen ihnen glücklich hergestellten guten Einverständniß nachtheilig seyn könnte, verpflichten sich auf das feyerlichste, aus allen ihren Kräften zur Erhaltung der innern Ruhe in ihren beyderseitigen Staaten beyzutragen.

Art. XV.

Es soll unverzüglich ein Handlungsvertrag auf billige, und solche Grundlagen errichtet werden, welcher Sr. Majest. dem Kayser, Könige von Ungarn und Böhmen, und der Franz. Republik gleiche Vortheile zusichern, wie in den beyderseitigen Staaten die am meisten begünstigten Nationen genießen.

Bis dahin sollen alle Handelsverbindungen und Verhältnisse wieder in den Zustand, worinn sie vor dem Kriege waren, hergestellt werden.

Art. XVI.

Kein Bewohner in allen von den Oesterreichischen und Französischen Armeen eingenommenen Ländern kann, weder persönlich noch in seinem Eigenthum, wegen seiner während des Krieges zwischen den beyden Mächten geäußerten politischen Meynungen, oder bürgerlichen, militärischen oder kaufmännischen Handlungen, vor Gericht gezogen oder gekränkt werden.

XVII.

Sa majesté l'empereur, roi de Hongrie et de Bohême, ne pourra, conformément aux principes de neutralité, recevoir dans chacun de ses ports, pendant le cours de la présente guerre, plus de six bâtimens armés en guerre, appartenants à chacune des puissances belligérantes.

XVIII.

Sa majesté l'empereur, roi de Hongrie et de Bohême, s'oblige à céder au duc de Modène, en indemnité des pays que ce prince et ses héritiers avoient en Italie, le Brisgaw, qu'il possédera aux mêmes conditions que celles en vertu desquelles il possédoit le Modénois.

XIX.

Les biens fonciers et personnels non aliénés de leurs altesses royales, l'archiduc Charles et l'archiduchesse Christine, qui sont situés dans les pays cédés à la République française, leur seront restitués, à la charge de les vendre dans l'espace de trois ans.

Il en sera de même des biens fonciers et personnels de son altesse royale l'archiduc Ferdinand, dans le territoire de la République cisalpine.

XX.

Il sera tenu à Rastadt un congrès uniquement composé des plenipotentiaires de l'empire germanique et de ceux de la République française, pour la pacification entre ces puissances. Ce congrès sera ouvert un mois après la signature du présent traité ou plutôt s'il est possible.

Art. XVII.

Se. Majestät der Kayser, König von Ungarn und Böhmen, soll, den Grundsätzen der Neutralität gemäß, in keinem seiner Häfen, während des gegenwärtigen Krieges, mehr als sechs bewaffnete Kriegsfahrzeuge von jeder der kriegführenden Nationen aufnehmen dürfen.

Art. XVIII.

Se. Majest. der Kayser, König von Ungarn und Böhmen, macht sich verbindlich, dem Herzog von Modena zur Entschädigung für die Länder, welche dieser Fürst und seine Erben in Italien besessen, das Breisgau abzutreten, welches derselbe auf die nähmlichen Bedingungen besitzen soll, Kraft deren er das Modenesische besaß.

Art. XIX.

Die noch nicht veräußerten liegenden und persönlichen Güter Ihrer Königl. Hoheiten, des Erzherzogs Karl und der Erzherzogin Christine, welche in den an die Franz. Republik abgetretenen Ländern liegen, sollen ihnen unter der Bedingung zurückgegeben werden, daß sie solche innerhalb drey Jahren verkaufen.

Auf gleiche Weise soll es mit den liegenden und persönlichen Gütern gehalten werden, welche Se. Königl. Hoheit, der Erzherzog Ferdinand, in dem Gebiethe der Cisalpinischen Republik besitzt.

Art. XX.

Es soll zu Rastadt ein, blos aus den Bevollmächtigten des Deutschen Reichs und der Franz. Republik bestehender Kongreß, zur Abschließung des Friedens zwischen diesen beyden Mächten, gehalten werden. Dieser Kongreß soll einen Monath nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags, oder wo möglich, noch früher, eröffnet werden.

XXI.

Tous les prisonniers de guerre faits de part et d'autre, et les ôtages enlevés ou donnés pendant la guerre, qui n'auroient pas été restitués, le seront dans quarante jours, à dater de celui de la signature du présent traité.

XXII.

Les contributions, livraisons, fournitures et prestations quelconques de guerre, qui ont eu lieu dans les états respectifs des puissances contractantes, cesseront à dater du jour de l'échange des ratifications du présent traité.

XXIII.

Sa majesté l'empereur, roi de Hongrie et de Bohême, et la République française, conserveront entre elles le même cérémonial, quant au rang et aux étiquettes, que ce qui a été constamment observé avant la guerre.

Sadite majesté et la République cisalpine auront entre elles le même cérémonial d'étiquette que celui qui étoit d'usage entre sadite majesté et la République de Venise.

XXIV.

Le présent traité de paix est déclaré commun à la République batave.

XXV.

Le présent traité sera ratifié par sa majesté l'empereur, roi de Hongrie et de Bohême, et la République rançaise, dans l'espace de trente jours, à dater d'au-

Art. XXI.

Alle von beyden Seiten gemachten Kriegsgefangenen, und die während des Kriegs genommenen oder gegebenen Geißeln, die noch nicht ausgeliefert sind, sollen innerhalb 40 Tagen von der Unterzeichnung dieses Traktates an, zurück gegeben werden.

Art. XXII.

Die Kontributionen, Lieferungen, und Leistungen aller Art, die in den gegenseitigen Staaten der kontrahirenden Mächte Statt gefunden haben, hören von dem Tage an auf, an dem die Ratificationen des gegenwärtigen Traktates ausgeliefert werden.

Art. XXIII.

Se. Majestät der Kayser, König von Ungarn und Böhmen, und die Fr. Republik werden in Betreff des Ranges, und der übrigen Etiquetten eben das Ceremoniel beybehalten, welches beständig vor dem Kriege beobachtet worden ist. Besagte Majestät, und die Cisalpinische Republik beobachten unter sich eben das Etiquette, und Ceremoniel, welches zwischen besagter Majestät, und der Republik Venedig üblich gewesen ist.

Art. XXIV.

Gegenwärtiger Friedenstraktat wird der Batavischen Republik gemeinschaftlich seyn.

Art. XXV.

Der gegenwärtige Traktat wird von Sr. Maj., dem Kayser, König von Ungarn und Böhmen, und der Fr. Republik in Zeit von 30 Tagen, von heute an gerechnet,

jourd'hui, ou plutôt si faire se peut; et les actes de ratification, en dûe forme seront échangés à Rastadt.

Fait et signé à Campo-Formio, près d'Udine, le 17. octobre 1797, (26. vendémiaire an VI. de la République française, une et indivisible.)

Signé, Buonaparte; le marquis de Gallo; Louis, comte de Cobenzel; le comte de Merveld, général-major; le baron de Degelmann.

V. Kayserlich-Königliche Ratifikations-Urkunde.

Nos Franciscus II. visis et accurate perpensis omnibus et singulis dicti tractatus pacis definitivi articulis, illum in omnibus et singulis capitibus ratum omnino et ratum habuimus, eumque ratum gratumque habere hisce declaramus ac profitemur; verbo nostro caesareo regio et archiducali, pro nobis, heredibus et successoribus nostris, spondentes, nos ea et singula, quae in illo continentur, fideliter adimpleturos, nec, ut a nostris his quomodocumque contraveniatur, unquam permissuros fore. In quorum fidem ac robur praesens ratihabitionis nostrae instrumentum manu nostra signavimus, sigilloque nostro caesareo, regio, archiducali, majori appenso firmari mandavimus.

Dabantur in civitate nostra Viennae, die tertia Novembris, anno domini millesimo septingentesimo nonagesimo septimo, regnorum nostrorum romano-germanici et hereditariorum sexto

Franciscus.

L. baro de Thugut.

Ad mandatum sacrae caesareae ac regiae apostolicae majestatis proprium.

Aegidius, Baro de Collenbach.

oder eher noch, wo möglich, unterzeichnet, und die Ratificationsakten sollen in gehöriger Form zu Rastadt ausgewechselt werden.

Geschehen, und unterzeichnet zu Campo Formio bey Udine den 17. Okt. 1797, 26. Vendemiaire im sechsten Jahre der Fr. einen und unzertheilbaren Republik.

Buonaparte. Marquis de Gallo.
Ludwig, Graf von Cobenzel. Graf von Meerfeld. Baron von Degelmann.

V. K. K. RatificationsUrkunde. (Uebersetz.)

Wir Franz II. haben, da wir alle und jede Artikel des genannten DefinitivFriedenstraktats durchgesehen, und mit Aufmerksamkeit untersucht hätten, Ihn in allen und jeden Punkten ratifizirt und genehmiget, und erklären hiermit, daß wir ihn ratifiziren und genehmigen, und geben, für Uns und im Namen Unserer Erben und Nachfolger, Unser K. K. Erzherzogliches Wort, daß wir den ganzen Inhalt davon treu erfüllen und nie zugeben werden, daß die Unsrigen je dagegen handeln dürfen. Zur Bescheinigung haben wir das gegenwärtige Ratifications Instrument mit eigner Hand unterschrieben, und unser großes K. K. Erzherzogliches Siegel beysetzen lassen. Wien, 3. November 1797. Im 6 Jahre Unserer Reiche.

Franz.
L. Baron von Thugut.
Aus besonderem Befehle Sr. K. K. und apost. Majest.
Egidius Baron von Kollenbach.

VI. Franz. RatifikationsUrkunden.

Ratification du Direct. exécutif de la Républ. franç.

Le Directoire exécutif arrête et ſigne le préſent traité de paix avec ſa majeſté l'empereur et roi de Hongrie et de Boheme, négocié au nom de la République françaiſe par le citoyen Buonaparte, général en chef de l'armée d'Italie, fondé des pouvoirs du Directoire exécutif et chargé de ſes inſtructions à cet effet.

Fait au Palais national du Directoire exécutif, le 5. Brumaire an 6 de la République françaiſe, une et indiviſible.

Pour expédition conforme, L. M. Révellière-Lépéaux, préſident; par le Directoire exécutif, le ſecrétaire-général, Lagarde.

Loi contenant la ratification du traité de paix conclu entre la République françaiſe et l'empereur roi de Hongrie et de Boheme.

Du 13. Brumaire, an 6 de la République françaiſe, une et indiviſible.

Le conſeil des Anciens, adoptant les motifs de la déclaration d'urgence qui précède la réſolution ci-après, approuve l'acte d'urgence.

Le Conſeil des Cinq-cents, formé en comité général pour déliberer, conformément à l'article 334 de la conſtitution:

Après avoir examiné le traité de paix conclu à Campo Formio, le 26. vendémiaire an 6, entre la République françaiſe et ſa majeſté l'empereur, roi de Hongrie et de Boheme, négocié au nom de la République françaiſe par

VI. Franz. RatificationsUrkunden. (Uebers.)

Ratification des VollziehungsDirektorium der Franz. Republik.

Das VollziehungsDirektorium bestätiget und unterzeichnet gegenwärtigen, mit Sr. Majestät dem Kayser, König von Ungarn und Böhmen durch den vom VollziehungsDirektorium dazu bevollmächtigten, und mit den gehörigen VerhaltungsBefehlen versehenen B. Buonaparte, Obergeneral der Italien. Armee im Namen der Franz. Republik unterhandelten und abgeschloßenen Friedensvertrag.

Geschehen im NationalPallast des VollziehungsDirektorium, im 6ten Brumaire, 6. Jahre der Republik.

L. M. Reveliere Lepeaux, Präsident.
Lagarde Generalsecretär.

Gesetz, betreffend die Ratification des zwischen der Franz. Republik und dem Kayser, König von Ungarn und Böhmen abgeschloßenen FriedensTraktates.

Den 13. Brumaire im 6ten Jahre der Republik.

Der Rath der Alten nimmt die Gründe der DringlichkeitsErklärung, welche dem folgenden Schluße vorher geht, an, und genehmiget die DringlichkeitsAkte.

Der Rath der 500, welcher sich, dem 334. Art. der Konstitution gemäß, in einem allgemeinen Ausschuß, um zu berathschlagen, gebildet hatte:

Da er den FriedensTraktat geprüft hat, welcher zu Campo Formio, am 26ten Vendemiaire 6ten Jahre, zwischen der Franz. Republik und seiner Majestät dem Kayser und Könige von Ungarn und Böhmen geschloßen,

le citoyen Buonaparte, général en chef de l'armée d'Italie, fondé des pouvoirs du Directoire exécutif, et chargé de ses instructions à cet effet, et au nom de l'empereur et roi de Hongrie et de Bohême, par don Martius Mastrilli, marquis de Gallo; Louis, comte de Cobenzel; Maximilien, comte de Merveldt, et le Baron Ignace de Degelmann, ses ministres plénipotentiaires au même effet, arrêté et signé par le Directoire exécutif le 5 Brumaire an 6, et dont la teneur précède:

Considérant que l'humanité commande de saisir les occasions de faire succéder la paix aux malheurs inséparables de la guerre.

Déclare qu'il y a urgence.

Le conseil des Cinq-cents, après avoir déclaré l'urgence, prend la résolution suivante:

le traité de paix conclu à Campo-Formio, le 26. vendémiaire an 6, entre la République française et l'empereur et roi de Hongrie et de Bohême, dont la teneur est ci-dessus, est ratifié.

La présente résolution, y compris le traité, sera imprimée.

Signé, Villers, président; Porte, Boulay (de la Meurthe), Guyvernon, Talot, secrétaires.

Après une seconde lecture, le Conseil des Anciens approuve la résolution ci-dessus. Le 13 brumaire an 6. de la République française.

Signé, J. P. Lacombe-Saint-Michel, président; Bordas, P. Pompei, Chatry-Lafosse, Desmazières, secrétaires.

und von dem dazu vom Direktorium bevollmächtigten und mit gehörigen VerhaltungsBefehlen versehenen Bürger Buonaparte, Oberbefehlshaber der Italienischen Armee im Namen der Franz. Republik, und im Namen des Kaysers und Königes von Ungarn und Böhmen, durch Herrn Martius Mastrilly, Marquis de Gallo; Ludwig Graf von Kobenzel; Maximilian Graf von Meerfeld, und Ignatz Baron von Degelmann, K. K. Minister unterhandelt, vom VolziehungsDirektorium bestätigt, und unterschrieben worden ist, und wovon der Inhalt vorher geht:

In Erwägung, daß die Menschheit befiehlt, alle Gelegenheit zu benützen, um den Frieden statt der unvermeidlichen KriegsDrangsale herbeyzurufen: so erklärt er die Dringlichkeit, und beschließt darauf Folgendes:

Der zu Campo Formio am 26ten Vendemiaire, im 6ten Jahre zwischen der Franz. Republik und dem Kayser und Könige von Ungarn und Böhmen geschloßene FriedensTraktat, dessen Inhalt oben steht, wird hiemit ratificiret.

Der gegenwärtige Schluß soll nebst dem Traktate gedruckt werden.

Villers, Präsident; Porte, Boulay (de la Meurthe) Guyvernon, Talot, Sekretärs.

Der Rath der Alten hat den vorstehenden Schluß zum zweytenmal ablesen lassen, und genehmiget. 13 Brumaire 6ten Jahr der Franz. Republik.

J. P. Lacombe-Saint-Michel, Präsident, Bordas, P. Pompei, Chatry Lafosse, Desmazieres, Sekretärs.

Le Directoire exécutif ordonne que la loi ci-dessus sera publiée, exécutée, et qu'elle sera munie du sceau de la République française.

Fait au Palais national du Directoire exécutif, le 13. brumaire an 6. de la République française, une et indivisible.

Pour expédition conforme, Signé L. M. Révellière-Lépeaux, président; par le Directoire exécutif, le secrétaire-général, Lagarde.

Das

Das Vollziehungs Direktorium befiehlt, daß das vorstehende Gesetz bekannt gemacht, vollzogen, und mit dem Siegel der Franz. Republik versehen werde.

Geschehen im National Pallast des Vollziehungs Direktorium, 13 Brumaire, im 6. Jahre der Französischen Republik.

L. La Reveillere Lepeaux, Präsident.
Lagarde, Sekretaire.

Sechste Sitzung.

zu Rastadt, im Fürstl. Schlosse, den 12. Dezemb. 1797.

§. 21.

Das Vordringen der Franzosen, und insbesondere die Mittheilung des FriedensTraktates von Campo Formio betreffend.

Das Direktorium ließ den Entwurf der in der letzten Sitzung beschlossenen Anzeige der neuern Vorfälle und des Ersuches an die Kays. Plenip. ablesen, (s. Beyl. 15.) und fragte, ob und was etwa dabey zu erinnern seyn möge, und auf welche Art dieser Erlaß an die Kayserliche Plenipotenz zu bringen sey?

Umfrage.

KurSachsen. Man sey unter Abstattung des verbindlichsten Dankes für die vom Direktorium übernommene Bemühung, mit der Fassung des abgelesenen Entwurfes vollkommen einverstanden, und glaube, daß die Ueberreichung dieser Anzeige an den Kayserl. Bevollmächtigten durch KurMaynz unter dem gewöhnlichen Vorbehalte zu bewerkstelligen sey.

Oesterreich müsse die in der jüngsten, und vorletzten Sitzung wegen der in dem so eben abgelesenen, an die Kayserl. Plenipotenz zu erlassenden, zum Protokoll gegebenen Aeußerungen und Verwahrungen, wegen des zu Campo Formio vom Kayserl. Königl. Hofe als souverainen Macht mit Frankreich abgeschlossenen FriedensTraktates, so wie solches auch in der jüngsten Sitzung gegen das durch die Stimmenmehrheit, ausgefallene Konklusum, jedoch mit Verehrung desselben geschah, auch gegen den Schluß des so eben abgelesenen, anhero ausdrücklich wiederhohlen. In Rücksicht der Uebergabe an die Kayserl. Plenipotenz, wie KurSachsen.

Bayern, Wirzburg, Bremen, Baden, Hessendarmstadt, Augsburg, Frankfurt, und KurMaynz, wie KurSachsen.

Beschluß.

„Daß dieser Entwurf abzufertigen, und vom Direktorium unter dem gewöhnlichen Vorbehalte der Kayserl. Plenipotenz zu übergeben sey."

§. 22.

Das Antwortsschreiben der Reichsversammlung, d. d. 15. Dezemb. betreffend.

Das Direktorium zeigte an, daß eine Antwort der allgemeinen Reichsversammlung auf den DeputationsBericht vom 11. d., d. d. 15. eingetroffen, und bereits schon zur Diktatur gebracht worden sey. Zuerst wolle man dieselbe ablesen

lassen. Man las das genannte Antwortsschreiben, (s. Beyl. 16.) ab.

Das Direktorium sagte, es wolle nunmehr vernehmen, was nun auf diese Antwort der allgemeinen Reichsversammlung weiter zu beschliessen sey, und insbesondere

I. ob die von dem Kayserl. auch ReichsFeld Marschall L. v. Staader zu verlangenden Aufschlüsse nicht etwa wieder durch die Kayserl. Plenipotenz, oder wie sonst, zu fordern seyen.

II. Ob nicht der allgemeinen Reichsversammlung von allen bisherigen weiteren Vorfällen sowohl, als von den, von der Kayserl. Plenipotenz in Betreff des Vordringens der Franzosen an die Deputation geschehenen Mittheilungen, durch einen fernern Bericht Nachricht zu geben, sodann auch dieser Bericht

III. der Kayserl. Plenipotenz in Abschrift mitzutheilen sey.

Umfrage.

KurSachsen. Man halte dafür, daß, um dem Verlangen der Reichsversammlung ein Genügen zu leisten, die Kayserl. Plenipotenz zu veranlassen sey, weitere Anzeige von dem Zustande der ReichsArmee, und von allem, was dazu gehöret, in soweit man nicht inzwischen über den einen oder den andern Punkt, schon Auskunft erhalten hat, einzureichen; auch daß nunmehr der Bericht an

den Reichstag, welcher in der vorgestrigen Sitzung ausgesetzt blieb, mit Bemerkung dessen, was seither ferner in Betreff der waffenstillstandswidrigen Unternehmungen der Franz. Truppen zur Kenntniß der Deputation gekommen, und von der Kayserl. Plenipotenz über diesen Gegenstand eröffnet worden sey, zu erstatten, und die Anzeige von diesem Berichte an die Kayserl. Plenipotenz zu thun sey.

Oesterreich überläßt es dem Gutachten der Deputation, das einzugehen, was sie in dem vorgeschlagenen Gegenstande nöthig findet, mit der Bemerkung, man möge in der Behandlung den herkömmlichen und verfassungsmäßigen Weg durch die Kayserl. Plenipotenz fortgesetzt einhalten.

Bayern wie KurSachsen.

Wirzburg ist mit KurSachsen darinn vollkommen einverstanden, daß die Kayserl. Plenipotenz geziemend ersucht werde, über die von der Reichsversammlung hier angelangten Punkte Nachricht vom InterimsReichsArmeeKommando einzuziehen; daß Bericht davon, so wie von den bisher eingezogenen Nachrichten, an die Reichsversammlung erstattet, und die Anzeige von dieser Maaßregel an die Kayserl. Plenipotenz gemacht werde.

Bremen wie KurSachsen.

Baden ebenfalls wie KurSachsen. Uebrigens scheine die allgemeine Reichsversammlung auch hierüber das Gutachten der Deputation zu erwarten. Wenn aber hier die Rede von gutächtlichen Vorschlägen seye, wie dem Vordringen der Franz. Truppen in die Reichslande, während dem bestehenden Waffenstillstande, Einhalt zu thun seye, und wenn unter andern Mitteln davon die Rede sey wie Gewalt mit Gewalt abzutreiben sey; so müsse man aus einer schon abgelegten Abstimmung den Zweifel wiederhohlen, ob die Deputation dazu geeignet sey, hierüber das mögliche und zweckmäßige hinreichend an Handen zu geben, worinn man aber bessere Einsichten verehre. Ein anderes Mittel bestehe in Vorstellungen und Unterhandlungen mit den Franz. Bevollmächtigten; der unmittelbare Weg zum letztern sey, bey den bekannten Anständen, wegen des Legitimations Punktes, noch nicht geöffnet; dagegen sey die Kays. Plen. nochmahls um Vorstellungen gebethen worden, und man dürfe sich von der eifrigen Betriebsamkeit derselben um so gewisser einen erwünschten Erfolg versprechen, da Se. Kayserl. Majestät zugleich, auf Ersuchen der Reichsversammlung, die weitere unmittelbare Verwendung eintreten zu lassen, und als allerhöchstes Reichsoberhaupt, und paciscirender Theil auf die getreue Beobachtung der zu Leoben ausdrücklich bedungenen Einstellung aller Feindseligkeiten gegen das Deutsche Reich, mit allem Nachdrucke zu bestehen geruhen werden.

Hessendarmstadt wie KurSachsen und Baden, mit dem Wunsche, daß in dem weiteren

Berichte, welcher an die Reichsversammlung erstattet werden soll, auch diejenigen Thatsachen benutzt werden mögen, die in Hinsicht der Darmstädtischen Lande, und des waffenstillstandswidrigen Vordringens der Französischen Truppen in dieselben, theils dem Direktorium so eben schriftlich angezeigt worden sind, theils stündlich erwartet werden, um sie gleich anzuzeigen.

Augsburg wie KurSachsen.

Frankfurt ebenfalls wie KurSachsen, und trägt darauf an, ob es nicht möglich sey, daß die an die Kays. Plenip. bis daher in den Abstimmungen beliebten weiteren Anträge gleichen Schrittes mit der bereits beschlossenen, durch das Direktorium zu bewirkenden Ueberreichung wegen Dringlichkeit der Umstände allenfalls mündlich vorgebracht werden könnten.

KurMaynz wie KurSachsen.

Oesterreich dazwischen redend. Bey den FriedensPräliminarien zu Leoben hat man sich nach allen Kräften für die Festsetzung der Basis der Integrität für das Deutsche Reich in der Art mit Erfolg verwendet, wie solches dem Kayserl. KommissionsDekret vom 18. Juny, einverleibt ist. Man ist gänzlich überzeugt, daß alle ehrerbiethige Wünsche, welche an Se. Kayserl. Majestät als Reichsoberhaupt allerunterthänigst gebracht werden wollen, vom gedachten Reichsoberhaupte, als in welcher Eigenschaft allerhöchst Sie bey noch

nicht zu Stande gekommenen ReichsFrieden paciscirender Theil seyn können, mit Vergnügen aufnehmen, und all jenes eintreten zu lassen, geneigt seyn werden, was die Lage der Sachen erheischt.

Sehr erwünschlich würde es seyn, wenn das allerh. Reichsoberh. durch eine ad quintuplum beschlossene, und wirklich bestehende ReichsArmee ihre Reichsoberhauptliche Handlungen unterstützt fänden.

Beschluß.

„Daß die im Vorschlag enthaltenen Anzeigen an die höchstansehnliche Kayserl. Plenipotenz, auch Berichte an die allgemeine Reichsversammlung zu erlassen, und insbesondere die Aufschlüsse von dem ReichsArmeeGeneralKommando, in soweit solche mittlerweile nicht eingekommen sind, durch hochgedachte Kayserl. Plenipot. zu gewärtigen seyen."

Direktorium: Da der Bericht an die allgemeine Reichsversammlung bereits bey letzterer Sitzung vorläufig beliebt wurde, und da auch die Anzeige an die Kayserl. Plenipotenz beschlossen wurde, so habe man sie auf allen Fall entworfen, und wolle sie ablesen lassen, um zu vernehmen, ob und was noch dabey zu erinnern seyn möge.

Man las den Entwurf der Anzeige an die Kayserl. Plenipotenz, (s. Beyl. 17.) und dann

Den Bericht an die allgemeine ReichsVersammlung (s. Beyl. 18.)

Allgemein beliebt, daß die vorgelegten Entwürfe abzufertigen seyen.

§. 23.

Die Aufforderung der Festung Maynz, durch den Fr. General Hatry betreffend.

Direktorium zeigte demnächst an: Es sey dem Direktorialen gestern abends im Betreff des Zustandes der Stadt und Festung Maynz, ein Kourier, und später noch eine Estaffete zugekommen: Ersterer, der Kourier, habe ihm die Abschrift einer Aufforderung gebracht, welche von dem Fr. General Hatry den 17. d. an den ältesten Kurfürstl. General erlassen worden sey. Direktorium wolle diese Aufforderung ablesen lassen, und zum Protokoll, (s. Beyl. 19.) bringen. Nach dem Berichte, welcher über diese Aufforderung dem Direktorialen zugleich erstattet, und von dem als Kourier an ihn abgefertigten Kurfürstl. Offizier überreicht wurde, sey der bisherige Kayserl. Gouverneur in Maynz eben so sehr als das Kurfürstl. GeneralKommando verwundert gewesen, und ersterer habe übernommen dem G. Hatry begreiflich zu machen, daß, so lange das Kays. Gouv. mit den K. Truppen noch in Maynz sey, welches bis den 29. d. währe, an den Kayserl. General Lieutenant von Rüdt der Festung wegen nichts gesonnen werden möge. Letzterer aber habe beschlossen, dem gedachten Gen. Hatry zu erwiedern, daß noch zur Zeit die Reihe an ihm nicht sey, eine Antwort zu geben, sondern er sich dieses bis zum Abzuge der Kayserlichen vorbehalten müsse. Indessen sey von

diesem Vorfalle alsbald an Se. Kurfürstl. Gnaden, an den Direktorialen, und an den General Freyherrn von Staader durch Kouriere Bericht erstattet worden, um sich VerhaltungsBefehle zu erbitten.

Der hier oben bemerkte Kourier sey zugleich an den Freyherrn von Staader, und an den Direktorialen abgefertigt worden. Er habe den Gen. Freyherrn von Staader zu Manheim aufgesucht, und da dieser schon lang von da abgereist gewesen, so habe der Kourier, ihm nachreisen müssen, und denselben in Kannstadt gefunden. Dies sey die Ursache gewesen, warum dieser Kourier so spät hieher gekommen sey.

Direktorial habe nun aber vom letztern vernommen: daß der kommandirende General Freyherr von Staader schon kurz vor des Kouriers Ankunft eine Instruktion an den Freyherrn v. Rüdt abgefertiget, und daß er auch dem Kourier selbst eine weitere Ordre mitgegeben habe. Der kommand. G. Freyh. v. Staader sehe diese Aufforderung nach dem PräliminarFrieden, und dem bestehenden Waffenstillstand als völkerrechtswidrig an, glaube, daß hiernach bis zum ReichsDefinitivFrieden alles in statu quo bleiben möchte, und könne am wenigsten begreifen, wie der franz. General Se. Kurfüstl. Gnaden zu Maynz, und ihre Lande mit Feindseligkeiten bedrohen könne, wenn der von ihm bestellte FestungsKommendant, der zufällig als der älteste im Dienste ein KurMaynzischer sey, seine Schuldigkeit thue.

Aus dem durch Estaffete erhaltenen neuern Bericht endlich hat Direktorialis vernommen, daß Gen. Hatry den andern Tag am 18. wirklich nach Maynz gekommen sey, und bey dem Kayserl. Gouverneur gespeist habe, sich auch bey den von diesem und dem Freyherrn von Rüdt gemachten einsweiligen Erklärungen noch zur Zeit zu beruhigen geschienen habe.

Direktorium wolle nunmehr vernehmen, ob nicht auch von diesem allem der allgemeinen Reichsversammlung, und der höchstansehnlichen Kayserl. Plenipotenz Nachricht zu geben, und beyde um abermahlige kräftige Verwendung zur Rettung der Festung Maynz zu ersuchen seyen.

Umfrage.

Kur Sachsen gebe weiterer Erwägung anheim: ob die Kayserl. Plenipotenz nicht geziemend zu ersuchen sey, bey der Franz. Gesandtschaft sich nachdrücklich unter möglichster Beschleunigung dahin zu verwenden; damit auf den Franz. Seits geschehenen Antrag wegen Einräumung der Festung Maynz, welcher im Betracht des auf klaren Verträgen beruhenden Waffenstillstandes, und nach wirklich erfolgter Eröffnung des Friedens Kongresses völlig unerwartet seyn müsse, überhaupt aber mit den Zusicherungen, die das Reich verschiedentlich erhalten hat, ganz im Widerspruche stehe, weiter nicht bestanden werde. Es werde auch Nachricht von diesem Schritte an die Reichsversammlung zu ertheilen seyn

Oesterreich. Unter Bezug auf den Inhalt des Promemoria, von 7. d. überläßt man den vor-

geschlagenen Gegenstand dem Gutbefinden der ReichsDeputation.

Bayern wie KurSachsen.

Wirzburg wie KurSachsen, um so mehr, da die Franzosen durch ihr Betragen gegen Maynz sich selbst zu ermächtigen scheinen, einzelne Stände des Reiches, bey der immer anerkannten Fortdauer des Waffenstillstandes zu überziehen, und von ihnen Nachgiebigkeiten zu erpressen. Da übrigens das ReichsInterimsArmeeKommando in Ansehung der Franz. Anmassung gegen Maynz allerdings eine sehr zweckmäßige, und lobenswürdige Sprache geführt hat, so wäre die Kayserl. Plenipotenz noch ferner, besonders darum anzugehen, vom gedachten ReichsArmeeKommando, noch insbesondere Nachricht über die Maaßregeln einzuziehen, die dasselbe treffen will, um der geführten Sprache Kraft zu geben.

Bremen. Der Fall der so wichtigen Festung Maynz sey für das gesammte deutsche Reich von so unübersehbaren Folgen, daß man keine Mittel unversucht lassen müsse, dieses wichtigste Bollwerk des Deutschen Reiches zu erhalten. Er trete daher den so zweckmäßigen Vorschlägen des fürtrefflichen KurSächsischen Herrn Gesandten in allem vollkommen bey, und zwar um so mehr, da durch diese Aufforderung der bis zum Abschluß des DefinitivFriedens so feyerlich zugesicherte, mehrmahls anerkannte und noch zuletzt in der Aufforderung selbst nicht miskannte Waffenstillstand so sehr ver-

letzt worden sey, und die besorglichsten Folgen zu befürchten wären, wenn die Franz. Generale des Völkerrechts uneingedenk, einen Stand nach dem andern überziehen könnten.

Baden, wie KurMaynz, und KurSachsen, mit Beziehung auf die vorigen Abstimmungen.

Hessendarmstadt wie KurSachsen und Bremen.

Augsburg wie KurSachsen, und wie die vorigen Abstimmungen.

Frankfurt, wie KurSachsen, gleichfalls unter Bezug auf die letzeren Abstimmungen.

KurMaynz. Schon die erste Ueberschreitung der bestimmten WaffenstillstandsLinien sey eine vertragswidrige Handlung, die beabsichtigte Besitznehmung der Stadt und Festung Maynz aber mit den angedrohten Folgerungen lasse sich mit keinem Völkerrechte vereinigen, wenn auch gar keine Konventionen, und PräliminärFrieden in der Mitte lägen. Die Franzosen wollten mit dem Reiche über Frieden handlen, die ReichsDeputation habe nicht einen Augenblick gezögert, sie thue alles, um Vorschläge von den Franzosen zu erhalten, und gleich wohl unter solchen Umständen, und in einem solchen Augenblicke die wichtigste Gränzfestung aufzufordern, sey gewiß unerhört. Das Reich habe sein Oberhaupt um die erste Friedens-Einleitung gebethen, und Allerhöchstdasselbe habe

solche übernommen, es habe dem Reiche hienächst unterm 18. Juny d. J. wörtlich bekannt gemacht:

„Daß am 18. April d. J. FriedensPräliminarien, welche nunmehr wechselseitig ratifiziert worden seyen, zu Stande gekommen, und daß hiebey von Kayserl. Majestät, zufolge der auf Allerhöchst Sie in ehrerbietigsten Vertrauen übertragenen ersten Friedenseinleitung, um einen sichern und billigen Frieden zu befördern, konvenirt worden sey: daß vom Tage der Unterzeichnung alle Feindseligkeiten zwischen dem Deutschen Reiche, und der Franz. Republik aufhören, ein Kongreß von beyderseitigen Bevollmächtigten beschickt, und der Hauptfriede auf die Basis der Integrität des Reichs abzuschließen sey."

Merkwürdig seyen die Franz. Worte:

„Conviennent d'une cessation d'hostilités entre l'empire germanique et la France, à commencer d'aujourd'hui; il sera tenu un congrès pour y traiter et conclure la paix définitive entre les deux puissances sur la base de l'integrité de l'Empire germanique."

(Sie kommen darinn überein, daß die Feindseligkeiten zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich von heute an aufhören sollen; es soll ein Kongreß gehalten werden, um darinn den DefinitivFrieden zwischen beyden Mächten auf die Basis der ReichsIntegrität zu unterhandeln, und zu schließen.)

Es erhelle hieraus von selbst, daß, so lange vom Reiche keine Verzögerung im Mittel liege, ihm auch der Waffenstillstand nicht aufgekündigt werden könne. Nun sey aber an dem Tage, wo die ReichsDeputation zu Rastadt hätte erscheinen sollen, solche wirklich gegenwärtig gewesen, mithin von ihr gar keine Gelegenheit zum Bruche gegeben worden. Das allerhöchste Reichsoberhaupt habe zu Folge der ihm überlassenen Einleitung zu Kampo Formio d. 17. Nov. als den Termin zum Erscheinen in Rastadt festgesetzt. Der Definitiv Friede zu Campo Formio gehe zwar als Definitiv-Friede das Reich nicht an, enthalte aber auch zugleich die fortgesetzte erste Einleitung des Reichsoberhaupts zum DefinitivReichsFrieden. Die Präliminarien von Leoben seyen darinn gleich im Eingange bestätigt, wenigstens müsse jeder sonst nicht informirter solches aus den Worten: „Dessen Grund durch die Präliminarien gelegt worden," so und nicht anders verstehen. Der Art. 20. dieses Friedens enthalte offenbar nur eine von dem allerhöchsten Reichsoberhaupte herkommen könnende Verabredung, und gehöre mithin dieser DefinitivFriede in so weit für das Reich. Man seye daher mit KurSachsen und den übrigen Abstimmungen einverstanden, daß die höchstansehnliche Kayserl. Plenipotenz angelegenst zu ersuchen sey, alles dieses, und was dem Franz. Verfahren gegen das Reich entgegen stehe, der Franz. Gesandtschaft nachdrucksamst vorzustellen, und auf gerechter Abhilfe zu bestehen."

Oesterreich hat anhero blos zu bemerken,

daß in dem mit dem Kayserl. Königl. Hofe und Frankreich geschlossenen Frieden zu Kampo Formio in dem Eingange sich also ausgedruckt wird:

„In der Absicht den Frieden zu befestigen, dessen Grund durch die Präliminarien gelegt worden ist.“

B e s c h l u ß:

„Daß der Kayserl. Plenipotenz von dem in Vorschlage enthaltenen Ereigniß weitere Nachricht zu geben, und dieselbe um kräftige Verwendung dagegen bey der Fr. Gesandtschaft zu ersuchen, auch hierüber abermahls Bericht an die allgemeine Reichsversammlung zu erstatten sey.“

§. 24.

Kommunikation des Kayserl. Herrn Plenipotentiarii mit dem R. ArmeeKommando betreffend.

Das Direktorium ließ einen, von heute datirten, und von der Kays. Plenipotenz unmittelbar vor der Sitzung erhaltenen, die von dem R. Armee Kommando abverlangten Aufklärungen über den Zustand der R. Armee und des ReichsWehrstandes betreffenden Erlaß ablesen (siehe Beylage 20.)

Nach dessen Ablesung wurde einstimmig beliebt: daß solcher sammt der Anlage abschriftlich durch einen Nachtrag, an die allgemeine Reichs-Versammlung zuzufertigen, und dabey zu bemerken sey, daß dieser Erlaß der Kays. Plenipotenz

gera-

gerade, da der HauptBericht bereits schon geschrieben war, bey der Deputation eingekommen sey.

§. 25.

Das Vordringen der Franzosen in die Hessendarmstädtischen Lande betreffend.

Dann wurde ein von heute datirtes, und von dem Hochfürstl. Hessendarmstädtischen Abgeordneten Regierungsrath Strecker eingereichtes Promemoria (siehe Beylage 21) das Vordringen der Fr. Truppen in die Hessendarmstädtischen Lande betreffend, abgelesen, welches demnach durch die Dictatur mitgetheilt werden wird, und auch dem im vorigen §. geschloßenen NachtragsBerichte an die R. Versammlung gleichfalls beyzulegen beliebt wurde.

§. 26.

Anzeige geschehener Legitimationen.

Das Direktorium zeigte an, es hätten sich bey demselben legitimiret:

Von wegen des H. Fürsten zu Fürstenberg H. Mathias Merlet.

Von wegen der Reichsstadt Hamburg, H. Hermann Doormann.

Von wegen der Reichsstadt Lübeck, H. Mathias Rodde.

Von Sr. Königl. Majestät in Preußen, als Kurfürst und Stand des heil. Röm. Reichs die

Herren Johann Eustachius Graf von Schlitz, genannt von Görz, Constans Philipp Wilhelm Freyherr von Jakobi Klöst, und Christian Wilhelm v. Dohm als bevollmächtigte Minister.

Von wegen des H. Wild und Rheingrafen von Salm, die Hrn. von Zwak und Riese.

Von wegen des H. von Solms Braunfels, H. Franz Xaver von Zwak.

Von wegen des H. Fürsten von Anhalt, eben derselbe: so wie von wegen des H. Fürsten zu Salm Kyrburg.

Beylage 15.

Erlaß der ReichsFriedensDeputation an die Kays. Plenipotenz d. d. Rastadt, d. 21. December 1797.

Der Römisch Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn zu gegenwärtigem ReichsFriedensKongreß verordneten höchstansehnlichen Kayserl. Gesandtschaft bleibt hiemit von Seiten der dahiesigen ausserordentlichen ReichsDeputation gebührend unverhalten.

Man habe bereits unterm 11. l. M. einer höchstansehnlichen Kayserl. Plenipotenz die damahligen beunruhigenden Nachrichten der von Seiten der Fr. Truppen unternommenen Ueberschreitung der feyerlich und bundig verabredeten WaffenstillstandsLinie mitgetheilt, und diese ausserordentliche ReichsDeputation habe aus der Resolution der Kayserl. höchstansehnlichen Plenipotenz d. d. 13. et praes. 14. l. M., deren vollständigen Innhalt, son-

derlich quoad formale Deputationis zu beantworten, man sich annoch vorbehalte, mit Vergnügen bemerkt, daß diese mißliche Lage derselben gleiche patriotische Besorgnisse einflöße; wie man dann die auf den dießeitigen Antrag sogleich eingeleitete unmittelbare Kommunikation mit dem ArmeeInterimsGeneralKommando aus der Anlage dieser Resolution mit geziemendem Danke ersehen; auch mit gleichem Danke den weiteren Erlaß der höchstansehnlichen K. Plenipotenz d. d. et praes. 17. l. M. erhalten habe, mittelst wessen die erfolgte Antwort des InterimsKommando der ReichsArmee an die gedachte Plenipotenz d. d. Heilbrunn den 15. December, 1797., dann die Anlagen dieses Schreibens Lit. B. — F. mitgetheilt worden.

Tröstlich sey allerdings der Deputation die Bemerkung der Kayserl. Gesandtschaft und des ArmeeKommando, daß die von den Französischen Truppen unternommene Schritte nicht anders als waffenstillstands- und völkerrechtswidrig angesehen werden könnten, und daß eben deswegen von der höchstansehnlichen Kayserl. Plenipotenz alle thunlichen abhilflichen Einschreitungen dagegen zugesichert worden. Man dörfe sich hievon um so mehr den besten Erfolg versprechen, als man durch die unterm 16. l. M. bekannt gemachte Verwendung der Kayserl. höchstansehnlichen Plenipotenz danknehmigst vernommen habe, daß durch solche bereits die Occupirung der Festung Ehrenbreitstein wieder zurückgestellt worden sey.

Indessen könne man gleichwohl nicht umhin, einer höchstansehnlichen Kayserl. Plenipotenz zu eröffnen, daß alles dasjenige, was man mittlerweile von den Franz. Gesinnungen, und von deren weiterem Vordringen, insbesondere aber von dem Zustande der Festung Maynz erfahren habe, gar nicht mit demjenigen vereinbarlich sey,

was man nach der oben angeführten Antwort des Reichs-ArmeeGeneralInterimsKommandanten hätte erwarten sollen. Denn nicht nur sey hochgedachter Plenipotenz die bestimmte und wiederholte Aeußerung der Französischen Herren Gesandten an das kurmaynz. Direktorium Deputationis: „que la base de l'intégrité de l'Empire étoit inadmissible; daß die Vollmachten des Reichs, weil sie sich auf diese Base bezögen, nicht angenommen werden könnten; daß die Französischen Armeen Maynz besetzen, und eher keine Winterquartiere beziehen würden," bereits bekannt und angezeigt worden, sondern eine höchstansehnliche Kayserl. Plenipotenz werde noch ferner aus der abschriftlichen Anlage entnehmen, daß, nach Anzeige des Reichsgräflichwetterauischen Herrn Partikular Abgeordneten, Grafen von SolmsLaubach, die Französische Armeen auch auf dem rechten Rheinufer die WaffenstillstandsLinien nicht mehr achten und die Nidda überschreiten. Mit dieser Anzeige in Verbindung stehe die fernere dem Directorio Deputationis zugekommene verläßige Nachricht, daß die Franz. Armeen am 16. l. M. Nachmittags den Mayn passirt haben, und obgleich das ReichsArmeeKommando in seiner Antwort versichert: es habe aus der Gränzfestung Maynz von den in derselben schon befindlich gewesenen KontingentsTruppen nicht allein keine herausgezogen, sondern dieselbe vielmehr in beträchtlicher Anzahl vermehrt; so sey doch dagegen in facto richtig und unwidersprechlich, daß folgende Reichs Kontingente aus Maynz wirklich ausmarschirt seyen, nähmlich:

a) Das oberrheinische KraisRegiment SolmsBraunfels,

b) Die Truppen des Fränkischen Kraises mit ihrem

kommandirenden General, dem FeldmarschallLieut. Herrn Grafen von Salm,

c) Das stadtköllnische Kontingent.

Einmarschirt seyen zwar drey Bataillons hessendarmstädtischer Truppen, diese seyen jedoch nicht als Reichs-Kontingents- sondern als im Kayserl. Sold stehende Truppen von den Franzosen eingelassen worden, und sie würden auch schon wieder längstens den 26., noch vor ihnen aber die Kurkölnische, und den 29. die Kayserl. Königl. Truppen mit dem bisherigen FestungsGouverneur aus der Stadt und Festung Maynz marschiren.

Der GeneralLieutenant von Staader selbst aber habe sich mit den ihm untergebenen Truppen bereits den 11. d. in Rückmarsch gesetzt; habe den 12. sein Hauptquartier in Sinsheim, den 13. in Firfeld, wo den 14. Rasttag gewesen, den 15. in Heilbrunn, und den 16. schon in Kanstadt gehabt.

Auch sey nicht einmal aus der Antwort dieses Generals an eine höchstansehnliche Kayserl. Plenipotenz zu ersehen, ob er dem ersten Vordringen der Franzosen über die Neutralitäts- und WaffenstillstandsLinien, welches noch zur Zeit seiner Anwesenheit in Manheim geschehen sey, unter Bezug auf den bestehenden Waffenstillstand und die desfalls abgeschlossenen verbindlichen Conventionen, widersprochen habe.

Bey dieser von allen Seiten so sehr mißlichen Lage müsse man demnach die höchstansehnliche Kayserl. Plenipotenz nochmalen angelegenst ersuchen, daß Hochdieselbe ihre versprochene Verwendung gegen das erwähnte Vordringen der Französischen Truppen nicht nur nachdrucksamst fortsetzen, sondern auch, da man Französischer Seits von der zu Leoben für das Reich beschlossenen und

demselben von Sr. Kayserl. Majestät (Allerhöchstwelchem diese erste Friedenseinleitung allerunterthänigst überlassen worden) bekannt gemachten FriedensBasis und Waffenstillstand nichts wissen wolle, mithin alles auf den zu Campo Formio hiernächst konkludirten DefinitivFrieden lediglich ankomme, diejenige Artikel, und Verabredungen dieses DefinitivFriedens, welche einen unmittelbaren wesentlichen Bezug auf das Deutsche Reich haben, dieser ausserordentlichen ReichsDeputation mittheilen möge. Womit rc.

Rastadt, den 21. Decemb. 1797.

KurFürstl. Maynz. Kanzley.

Beylage 16.

Antwortschreiben der allgemeinen ReichsVersammlung an die ReichsFriedensDeputation; vom 15. December 1797.

Der allgeneinen Reichsversammlung sind die am 11. d. von der ReichsDeputation erstatteten, den 15. hier angelangten Berichte mit ihren Anlagen A. B. C. und D. vorgeleget worden.

Alle drey ReichsKollegien haben die von der ReichsDeputation getroffenen, den jetzigen Umständen und der so sehr bedenklichen Lage ganz angemessenen Vorkehrungen einmüthig genehmiget. Bevor sie aber zu weiteren bestimmten Maaßregeln sich entschließen können, so hätte die ReichsDeputation

1) Von dem Reichsgeneral-InterimsKommando, als

dessen Antwort vom 8. d. man nicht durchaus für befriedigend gefunden hat, baldmöglichst

a) einen detaillirten Etat der effectiven dienstthuenden ReichsTruppen, inclusive der Erzherz. Oesterreichischen Kontingente, mit ihrer jetzigen Standliste;

b) den DefensionsStand der Reichsfestungen, mit genauer Angebung der Artillerie, Munition, Approvisionirung und Bedürfnisse, sowohl an VertheidigungsMannschaft, als sonsten;

c) eine bestimmte Nachricht, was für Positionen und welche Linien von beyden Armeen zur Zeit des beschlossenen Waffenstillstandes angenommen worden; ob sie noch die nemlichen, auch von wem und wie stark sie besetzt seyen?

d) ob und in wie weit die Gefahr des feindlichen Vorrückens seit dem letzten Berichte zugenommen oder sich vermindert habe, und wie weit jene dermalen zu befürchten sey?

e) was den Rückzug der ReichsTruppen so entfernt vom Rheine gegen den Mayn und die Donau, und zu welchem Zweck, veranlaßt habe?

zu verlangen, und solche an die Reichsversammlung einzuschicken; dabey habe auch die ReichsDeputation

2) Ihre künftigen Berichte, worauf von dem Reiche eine Verfügung und Instruktion nöthig ist, mit ihrem Gutachten * zu begleiten, und da

3) die Reichsversammlung in einer an Ihro Kayserl. Majestät zu erlassenden allerunterthänigsten Vorstellung derjenigen, welche von der ReichsDeputation der Kayserl. Plenipotenz ist übergeben worden, zu adhäriren beschlos-

*) Man vergleiche hierüber die Anmerkung zur Beyl. 57.

sen, und solches bereits der höchstansehnlichen Kommissi-on geziemend angezeigt hat, so wird die baldthunlichste Einschickung von der, gedachter Plenipotenz ertheilten Resolution, bis zu deren Anlangung einstweilen die Expedition der Vorstellung des Reichs noch ausgesetzt ist, erwartet.

Regensburg, den 15. Decemb. 1797.

Andreas, Freyherr von Steigentesch.

Beylage 17.

Erlaß an die Kayserl. höchstansehnliche Plenipotenz von der ReichsfriedensDeputation. d. d. 21. December 1797.

Der römisch Kayserlichen Gesandtschaft bleibt ꝛc. unverhalten:

Man habe von der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg die unter Ziffer 1. * in Abschrift anliegende Antwort unterm 19. l. M. erhalten. Aus derselben werde Eine höchstansehnliche Kayserl. Plenipotenz entnehmen, über welche Punkte von dem ReichsArmeeInterimsKommando die allgemeine ReichsVersammlung Aufklärung zu haben verlange. Dieselbe habe der ReichsDeputation aufgetragen, ihr diese Aufklärungen vorzulegen. Man ersuche daher gegenwärtig Eine Kayserl. höchstansehnliche Plenipotenz, dem GeneralLieutenant, Freyherrn von Staader, einen Auszug der erwähnten Antwort der ReichsVersammlung quoad passus concernentes zuzufertigen, die pflicht-

---

* Ist das Schreiben Nro. XVI.

mäßige, genaue, pünktliche und umständliche Beantwortung derselben, in so ferne es mittlerweile nicht schon wirklich geschehen, an ihn zu gesinnen, und seine erfolgende Antwort alsdann anhero mitzutheilen. Zugleich schließe man der höchstansehnlichen Kayserl. Plenipotenz eine Abschrift desjenigen fernern Berichts in der weitern Anlage Ziffer 2. * bey, welchen man an die allgemeine Reichs-Versammlung zu erlassen nöthig befunden habe. Womit ꝛc.

Rastadt, den 21. Dec. 1797.

Kurfürstl. Maynzische Kanzley.

Beylage 18.

Bericht der ReichsDeputation an die allgemeine ReichsVersammlung, de Dato 21. Decembr. 1797.

Die dahiesige ReichsFriedensDeputation hat die Antwort der allgemeinen ReichsVersammlung d. d. Regensburg 15. December laufenden Jahres erhalten, und daraus die Genehmigung der bisher eingehaltenen Schritte vernommen.

Man ermangelt nun nicht, in Gemäßheit desselben die Resolution der Kays. Plenipotenz d. d. 13. et praes. 14. December auf das unterm 11. desselben Monaths an sie erlassene, dem Berichte de eod. dato sub Lit. D. beygelegte

---

* Protokollsbeylage Nro. XVIII.

Ersuchen, in so weit solche das Vordringen der Franzosen betrifft, sub Lit. E. *, dann die weitere Mittheilung der gedachten Kayserl. Gesandtschaft d. d. et praes. 17. laufenden Monaths in dem nämlichen Betreff, sub Lit. F. ** der allgemeinen ReichsVersammlung vorzulegen. Seit dieser jüngsten Mittheilung sind der ReichsDeputation noch fernere beunruhigende und den Zusicherungen des ReichsArmeeInterimsKommando widersprechende Nachrichten über die Fürschritte der Franz. Armee zugekommen, welche, verbunden mit verschiedenen Aeußerungen der Fr. Gesandtschaft, die Deputation bewogen haben, die Kayserl. höchstansehnliche Plenipotenz in der abschriftlichen Anlage Lit. G. *** um die Fortsetzung ihrer Verwendung, zugleich aber auch um die Mittheilung derjenigen Artikel und Verabredungen des FriedensTraktats von Campo Formio zu ersuchen, welche Se. Kayserl. Majestät, als ReichsOberhaupt, in Gefolge der von AllerhöchstIhnen übernommenen ersten Fridenseinleitung beschlossen, und auf das Deutsche Reich einen unmittelbaren wesentlichen Bezug haben. Man hat zugleich in Gemäßheit Auftrags der hochlöblichen allgemeinen Reichsversammlung vom 15. die Einleitung bey der Kayserl. höchstansehnlichen Plenipotenz mittelst der weitern Anlage Lit. H. **** getroffen, daß dieselbe von dem InterimsKommando der ReichsArmee die

---

* Ist ein Auszug von Nro. VIII. quoad passum concernentem, nämlich bis zu den Worten: mittheilen zu können.

** Ist Beyl. XIII.

*** Ist Beyl. XV.

**** Ist Beyl. XVII.

nöthigen Aufklärungen, Erläuterungen und Beantwortungen fordere, um solche alsdann der allgemeinen Reichsversammlung vorlegen zu können.

Rastadt, den 21. Decemb. 1797.

Kurfürstl. Maynzische Kanzley.

Beylage 19.

Schreiben des Franz. Gen. Hatry an den Kurmaynz. Gen. Lieut., Freyherrn v. Rüdt, d. d. Wißbaden den 17. Dec. 1797.

Armée de Mayence.

Au Quartier-général à Wisbaden, le 27. Frimaire an 6 de la Républ. françaiſe, (17. Dec. 1797.

HATRY, général en chef de l'armée, à Monſ. le Général commandant les troupes de S. A. l'Electeur de Mayence.

Monſieur le Commandant!

Je ſuis chargé de Vous prévenir que l'intention de la République françaiſe étant de faire occuper la ville de Mayence par les troupes que je commande, il ne pourra guères être accordé une prolongation d'armiſtice à S. A. l'Electeur de Mayence jusqu'à la fin du congrès de Raſtadt, à moins que S. A. ne donne ſur le champ les ordres aux magiſtrats de Mayence de recevoir dans cette place les troupes de la République françaiſe.

Dans le cas où S. A. E. n'auroit point donné les dits ordres avant le 30. Frimaire (20. Dec.) elle ſera traitée comme ennemie, et l'Electorat envahi. Je vous prie de vouloir bien la prévenir de ces diſpoſitions, et croire à la parfaite conſidération avec laquelle j'ai l'honneur d'être

Monſieur le Commandant

Votre très-humble ſerviteur
Hatry.

Uebersetzung.

Maynzer Armee. Aus dem Hauptquartiere zu Wißbaden, den 27. Frim. 6 Jahr der Fr. Republik. (17. Dezemb. 1797.)

Hatry, OberGeneral der Armee, an den Kommendanten der Truppen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Maynz.

Herr Kommendant!

Ich bin beauftragt, Sie davon zu benachrichtigen, daß es unmöglich sey, da die Franz. Republik die Absicht habe, die Stadt Maynz durch die Truppen, welche unter meinem Kommando stehen, besetzen zu lassen, Sr. Kurfürstl. Durchlaucht, dem Kurfürsten von Maynz, eine Verlängerung des Waffenstillstandes, bis nach dem Ende des Rastadter Kongresses, zu gestatten, wenn Se. Kurfürstl. Durchlaucht den Befehl an den Magistrat von Maynz auf der Stelle nicht ertheilen, die Truppen der Franz. Republick in diesen Platz aufzunehmen.

Auf den Fall, wo Se. Kurfürstl. Durchlaucht den erwähnten Befehl vor dem 30. Frimaire, (20. Dez.) nicht gegeben hätten, so soll sie feindlich behandelt, und das Kurfürstenthum angefallen werden; ich ersuche Sie, Dieselbe von diesen Anstalten zu benachrichtigen, und davon überzeugt seyn, daß ich mit der vollkommensten Hochachtung bin,

Herr Kommandant

Ihr

unterthänigster Diener

Hatry.

Beylage 20.

Erlaß der Kayserl. Plenipotenz an die Reichs-FriedensDeputation, d. d. 21. December. 1797.

Der Römisch Kayserl. Majestät ꝛc. zu diesem Reichs-friedensKongresse bevollmächtigte höchstansehnliche Kayserl. Bothschaft, giebt sämmtlichen vortrefflichen Herren Reichs-friedensDeputationsSubdelegirten in der Anlage zu vernehmen, was sie in Gemäßheit des letztern BothschaftsDekrets * vom 17. Decemb. d. Jahrs, noch ferners zur Aufklärung des Rückzugs der ReichsKontingente und Besetzung der Gränzfestungen im Reiche, an den Kayserl. und des ReichsGeneralfeldmarschallLieutenant, Freyherrn von Staader, zu erlassen für gut befunden habe, wovon sie den Erfolg mitzutheilen nicht ermangeln wird. Den sämmtlichen vortrefflichen Herren ReichsfriedensDeputations Subdelegirten mit freundlichem und geneigtem Willen wohl zugethan.

Rastadt, den 21. Decemb. 1797.

Franz Georg Karl,

ReichsGraf von Metternich-Winneburg-Beilstein.

---

* Ueber die Benennung der Erlasse der Kayserl. Plenipotenz kommen weiter unter §. 30. einige Bemerkungen vor.

Anlage zu obigem Erlasse.

Schreiben des Herrn Grafen von Metternich Excellenz an den ReichsGeneralInterimsKommandanten, Freyherrn von Staader, d. d. Rastadt, den 20. Decemb. 1797.

Euer ꝛc. bestätige ich vor allem den Empfang Dero geehrtesten Antwort vom 15. dieses.

Ich habe daraus einige Vorkehrungen ersehen, welche Dieselben bey dem Abzuge der Kayserl. Königl. Truppen zur Sicherung von Ehrenbreitstein, Maynz, und der vorliegenden ReichsLande getroffen haben. Zugleich mußte ich vermuthen, daß Euer ꝛc. mich noch ferner mit allen übrigen bekannt machen würden, welche aus gegenwärtiger Lage der Dinge fließen. Hierunter zähle ich vorzüglich und ausser demjenigen, was wegen der Festung Ehrenbreitstein bereits geschehen ist, die Vorstellungen, welche Dieselbe den französischen Befehlshabern, in Betref der Ueberschreitung der WaffenstillstandsLinie, auf welchem Punkte immer sie erfolgt ist, ohne Zweifel sogleich gemacht haben. Nicht allein in der Gegend von Ehrenbreitstein, sondern, wie die nach und nach hier eingegangenen glaubwürdigsten Berichte es auf die unangenehmste Art bewähren, beynahe allenthalben, sind die Fr. Truppen über die bezeichnete Linie dergestalt vorgegangen, daß sie auf dem linken Rheinufer in keiner einzigen ihrer alten Stellungen sich mehr befinden. Sie sind zu Folge dieser Berichte sogar zu Oppenheim über den Rhein, bey Frankfurt über die Nidda geschritten, und verbreiten sich von dortaus gegen Franken und das Fuldaische; sie umzingeln Maynz, und haben auch in der Gegend des obern Rheins ihre Posten über die Linien vorgeschoben, ohne daß man hier, im Sitze des zur Fried-

stiftung versammleten Kongresses, wüßte, Kraft welchen Rechtes oder Scheines dieses alles habe geschehen können, noch auch, da es an beyden zugleich gebricht, wie und mit welchem Erfolge Euer ꝛc. diesen Verletzungen einer bestehenden feyerlichen Uebereinkunft begegnet seyen.

Um gefällige Ertheilung dieser so dringenden Auskunft habe ich die Ehre, Eurer ꝛc. andurch auf das allerangelegenste zu ersuchen. Dieselbe werden darneben von selbst ermessen, wie nothwendig es sey, einen genauen Begriff 1) von der Stärke, Eigenschaft und Stellung sämmtlicher Dero Befehl untergebenen Reichs-Truppen, 2) von dem Zustande der Reichsfestungen, namentlich der Festung Maynz und ihrer Vertheidigungsmittel in jeder Beziehung, und 3) von der allerneuesten Position der Franz. Truppen, mit jedesmaliger Bezeichnung ihrer Abweichungen von der Waffenstillstands-Linie, zu haben.

Was den eigentlichen Zug dieser Linie selbst betrifft, so haben Euer ꝛc. mir zwar durch obenerwähnte Dero Antwort vom 15. d. vier unterm 11. und 12. May von den gegenseitigen Befehlshabern gezeichnete Anträge und Gegenanträge mitgetheilt, ich vermisse aber bey gehöriger Betrachtung derselben die, nach meinem Begriffe hierdurch nur vorbereitete, würkliche Konvention, deren Abschrift ich mir auf jeden Fall um so mehr erbitte, als die angezogenen Stücke weder über den Zug der Linie hinter Maynz, noch auch über jenen an der Nidda ein bestimmtes Licht geben.

Ich würde dem eignen Urtheil Euer ꝛc. vorgreifen, wenn ich zum Schlusse noch umständlich anführen wollte, in wie vielfacher Ansicht die Einziehung aller dieser Kenntnisse aus der Quelle selbst mir durch die gegenwärtigen

tigen Umstände geboten ist, und wie sehr Dieselbe mich verbinden werden, wenn Euer ꝛc. in gefälliger Mittheilung derselben die größte Vollständigkeit mit der möglichsten Eile vereinigen.

Ich ꝛc.

Beylage 21.

PRO MEMORIA

das Vordringen der Franz. Truppen in die diesseits der WaffenstillstandsLinien gelegene Hessendarmstädtische Lande betreffend.

Ueber das Vordringen der Franz. Truppen, in die HessenDarmstädtische Lande diesseits des Mayns und etwa sonst anderwärts über die WaffenstillstandsLinien, hat man durch eine deshalb eigens abgeschickte Estafette, sichere Amtsnachrichten aufs baldigste einzuziehen, sich veranlaßt gefunden, und indeß diese zurück erwartet wird, so eben eine offizielle Auskunft erhalten, wodurch nicht allein das Einrücken der Franz. Truppen in die Obergrafschaft Katzenellenbogen, jedoch unter der Bemerkung bestätigt wird, daß man noch immer nicht wisse, wie man dasselbe zu nehmen habe; sondern noch weiter gemeldet wird, daß nach einer von dem Franz. General Patel zu Hochheim unterm 27. Frimaire, an das hessendarmstädtische ausserhalb der WaffenstillstandsLinie gelegene, mithin eben deshalb von dergleichen Lieferungsforderungen frey bleiben sollende Amt Rüsselheim erlassenen schriftlichen Requisition, in das Franz. Lager zu Hochheim täglich 6000 Pfund Brod, 2000 Pfund Fleisch,

100 Rationen Heu, 100 Rationen Hafer, und 100 Rationen Stroh geliefert werden sollen; nicht weniger ist, einem Amtsberichte vom 15. December zufolge, seit dem Rückmarsch der K. K. Truppen, eine Ueberschreitung der DemarkationsLinie, in dem in der Wetterau gelegenen fürstl. Hessendarmstädtischen Amt Nidda erfolgt, indem der Stab vom 5ten Franz. Husarenregiment in der Stadt Nidda einquartiert worden, und dem Vernehmen nach mehrere Orte dieses Amts, nebst dem fürstlich Stollbergischen Amt Ranstadt, mit 2 Eskadrons desselben Regiments belegt werden sollen.

Einer hochansehnlichen ReichsDeputation hat Unterzeichneter diese höchstbedenkliche Ereignisse ungesäumt anzuzeigen, und um bald gefällige Einleitung zur Einstellung solcher waffenstillstandswidrigen Unternehmungen ehrerbietigst zu ersuchen nicht verfehlen sollen.

Rastadt, den 21. Decemb. 1797.

Strecker, hochfürstl. Hessendarmst. Abgeordneter.

Siebente Sitzung.

Zu Rastadt, im Fürstlichen Schlosse, 23. Dec. 1797.

§. 27.

Registrirung des Berichtes an die allgemeine Reichsversammlung.

Der in den §. §. 25. und 26. der vorigen Sitzung beschlossene Bericht an die allgemeine Reichsversammlung, (s. Beyl. 22.) wurde registrirt.

§. 28.

Die Aufforderung der Festung Maynz betreffend.

Das Direktorium zeigte an: Der Direktorial Minister habe gestern Abends wieder durch einen als Kurier an ihn abgeschickten Offizier die Nachricht erhalten, daß der Franz. Gen. Hatry die Aufforderung von Maynz am 20. d. wiederhohlet, und von dem Kur-Maynzischen General, Freyherr von Rüdt, an den die Aufforderung gerichtet war, abermahls eine verzögernde Antwort erhalten habe. Man wolle beyde Schreiben ablesen lassen, und zum Protokolle geben.

Das Direktorium habe diesen weitern Vorgang

sogleich in dem letzthin beschlossenen Aufsatze des Erlasses an die höchstansehnliche Kayserl. Plenip. mit aufgenommen, und wolle nunmehr diesen Aufsatz, sowohl, als den weitern an die allgemeine Reichsversammlung ablesen lassen, um zu vernehmen, ob solche abgefertiget werden möchten.

Man las 1) das Schreiben des Gen. Hatry an den KurMaynzischen Gen. von Rüdt, d. d. Wißbaden, den 20. Decemb. 1797, (s. Beylage 23.)

2) Das Antwortschreiben des Gen. von Rüdt an denselben, vom nähmlichen dato, (Beyl. 24).

3) Den Entwurf des Erlasses an die höchstansehnliche Kayserl. Plenipotenz, (Beyl. 25.)

4) Den Entwurf des Berichtes an die allgemeine ReichsVersammlung, (Beyl. 26.)

Umfrage:

KurSachsen sey mit diesen so zweckmäßig und vollständig abgefaßten Entwürfen durchgängig einverstanden.

Oesterreich beziehe sich auf seine in voriger Sitzung, wovon das so eben verlesene der Erfolg sey, zum Protokolle gegebene Aeußerung.

Bayern, Wirzburg, Bremen, wie KurSachsen.

Hessen Darmstadt findet ebenfalls an den wohl und zweckmäßig gefaßten Aufsätzen nichts zu erinnern.

Baden, Augsburg, Frankfurt und KurMaynz, wie KurSachsen.

Conclusum:

„Daß die beyden Aufsätze (25 u. 26) abzufertigen, und an die höchstansehnliche Kayserl. Plenipotenz zu befördern seyen."

§. 29.

Die Zulassung der LegationsSekretaire zu den DeputationsSitzungen betreffend.

Das Direktorium erinnerte, daß noch ein bereits beschlossener und in Ordnung gebrachter Bericht an die allgemeine Reichsversammlung, die Zulassung der GesandtschaftsSekretaire in die Sitzungen um das Protokoll zu schreiben, betreffend, an die gedachte allgemeine Reichsversammlung abzuschicken sey. Dieser Bericht sey noch zurück geblieben, weil man habe vorerst beschließen wollen, wie es überhaupt mit der Mittheilung solcher Berichte an die höchstansehnliche Kayserl. Plenipotenz zu halten seyn möge? Hierüber habe man nun einstweilen einen Schluß gefaßt, diesem zufolge werde auch dieser Bericht der höchstansehnlichen Kayserl. Plenipotenz mitzutheilen, und nach Regensburg abzufertigen seyn.

Es wurde allgemein beliebt, und demnach wurde der disfalsige Erlaß an die höchstansehnliche

Kayserl. Plenipotenz, (s. Beyl. 27.) verlesen; wobey ebenfalls nichts zu erinnern befunden, mithin die Abfertigung dieses Erlasses beliebt wurde.

Beylage 22.

Bericht von der ReichsFriedensDeputation an die allgemeine Reichsversammlung.

Die ReichsfriedensDeputation hat, nachdem der heute erstattete Hauptbericht bereits verfaßt war, von der höchstansehnlichen Kayser!. Gesandtschaft eine weitere Mittheilung desjenigen erhalten, was dieselbe an den Kayserl. und ReichsGeneralLieutenant von Staader unterm 20. December (in Rückantwort auf dessen gleichfalls mitgetheiltes Schreiben vom 15. l. M.) zu erlassen für nöthig befunden hat. Man legt einer allgemeinen Reichsversammlung eine Abschrift dieses Erlasses unter Lit. I. * so wie zugleich auch unter Lit. K. ** eine Kopie desjenigen Promemoria vor, welches während der heutigen Deput.Sitzung von dem fürstlich Hessendarmst. Partikular Abgeordneten über das Vordringen der Franz. Truppen in das Darmstädtische übergeben worden ist.

Rastadt, den 21. Dec. 1797.

Kurfürstl. Maynz. Kanzley.

---

* Ist die Beyl. 20.

** Ist die Beyl. 21.

Beylage 23.

Schreiben des Franz. Generals Hatry, an den KurMaynz. GeneralLieutenant Freyherrn von Rüdt.

Armée de Mayence.

Au Quartier-général, à Wisbaden, le 30. Frimaire, de l'an 6 de la Républ. française. (20. Déc. 1797).

Hatry, général en chef de l'armée, à Monſieur le Général, commandant les troupes de S. A. Electorale dans Mayence.

Monſieur le Général,

J'ai eu l'honneur de vous prévenir par une lettre du 27. Frimaire (17, Déc. courant) „que l'intention de la République françaiſe étant de faire occuper la ville de Mayence par les troupes que je commande, il ne pouvoit être accordé une prolongation d'armiſtice à S. A, S. l'Electeur de Mayence, jusqu'à la fin du congrès de Raſtadt, à moins que S. Alteſſe ne donnât ſur-le-champ aux magiſtrats les ordres de recevoir les troupes de la République dans la ville.“

Par la même lettre je vous ai prié, Monſieur le Général, de vouloir bien me faire connoître, avant le 30. Frim. (20. Déc.), la réponſe de S. Alteſſe Elect. . Cette journée est expirée, et la déciſion de S. Alteſſe ne m'eſt point connue. Veuillez bien, Monſieur le Général, me la transmettre par l'officier que j'ai l'honneur de vous dépêcher.

Uebersetzung.

Maynzer Armee.

Aus dem HauptQuartiere zu Wißbaden, 30. Frimaire, im 6 Jahre der Fr. Rep. (20. Dec. 1797.

Hatry, OberGeneral der Armee, an den Hrn. General, Kommendanten der Kurfürstlichen Truppen in Maynz.

Herr General!

Ich habe die Ehre gehabt, Sie durch einen Brief vom 27. Frimaire (17. Dec.) davon zu benachrichtigen: „daß es unmöglich sey, da die Franz. Republik die Absicht habe, die Stadt Maynz durch die Truppen, welche unter meinem Kommando stehen, besetzen zu lassen, Sr. Kurfürstl. Durchlaucht, dem KurFürsten von Maynz, eine Verlängerung des Waffenstillstandes, bis nach dem Ende des Rastadter Kongresses, zu gestatten, wenn Se. Kurfürstl. Durchlaucht den Befehl an den Magistrat von Maynz auf der Stelle nicht ertheilen, die Truppen der Franz. Republ. in diesen Platz aufzunehmen"

Durch den nähmlichen Brief ersuchte ich Sie, Herr General, mir die Antwort Sr. Kurfürstl. Durchlaucht vor dem 30. Frimaire, (20. Dec.) gefälligst zukommen zu lassen. Dieser Tag ist verflossen, und dennoch ist mir die Entschließung Sr. Kurfürstl. Durchlaucht noch nicht bekannt. Belieben Sie Herr General, mir dieselbe durch den Offizier, den ich die Ehre habe, an Sie abzufertigen, zu übermachen.

Recevez, Monsieur le Général, les assurances de l'entière considération avec laquelle je suis,

Votre très-humble et très-obéissant Serviteur,
Hatry.

Beylage 24.

Antwortschreiben des Kurmaynz. Generallieutenants, Freyherrn von Rüdt, an den Fr. Gen. Hatry.

De Mayence, le 20. Décembre 1797.

Le Général commandant les troupes de S. A. l'Electeur de Mayence, au Citoyen Général en chef Hatry.

Citoyen Général,

J'ai eu l'honneur de vous observer, avant-hier, de bouche, que j'avais transmis, par courier, le contenu de la lettre qu'il vous a plû de m'envoyer le 17. du courant, à S. A. l'Electeur, mon maître, au Général en chef de l'armée d'Empire, le B. de Staader, et même au Ministre de S. A. au congrès à Rastadt.

N'ayant dans ce moment nulle décision encore, ni de l'une, ni de l'autre part, vous sentirez bien, Citoyen Général, l'impossibilité dans laquelle je me trouve, de satisfaire à la demande que vous me faites l'honneur de m'addresser aujourd'hui. Or, il ne peut vous être inconnu, que c'est le Général de S. M. l'Empereur, Mons. le Baron de Neu, qui se trouve, et qui com-

Empfangen Sie, Herr General, die Versicherung der vollkommensten Hochachtung, womit ich bin

Ihr

unterthänigster und gehorsamster Diener

Hatry.

Uebersetzung.

Maynz, den 20. Dec. 1797.

Der General, Commendant der Truppen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht in Maynz, an den Bürger und OberGeneral Hatry.

Vorgestern hatte ich die Ehre, Ihnen mündlich zu bemerken, daß ich den Inhalt des Briefes, den sie mir am 17. d. gefälligst zuschickten, an Se. Kurfürstl. Durchlaucht, meinen Herrn, an den OberGeneral der Reichs-Armee, Freyherr von Staader, und auch an den Minister Sr. Kurfürstl. Durchlaucht beym Rastadter Kongreß, durch Kouriere, zugeschickt habe.

Da ich in diesem Augenblicke keine Entschließung, weder von einer noch von der andern Seite, erhalten habe, so werden Sie selbst einsehen, Bürger General, daß es mir durchaus unmöglich sey, dem Ansuchen, womit Sie heute mich beehren, Genüge zu leisten. Es kann Ihnen nicht unbekannt seyn, daß der Kayserl. Herr General Freyherr von Neu, sich hier als Kommendant befindet, und daß ich platterdings unter seinem Befehle stehe.

mande encore en qualité de gouverneur actuel dans cette ville, et que c'est uniquement de ses ordres que je dépends. Ce sont ces motifs, citoyen Général, qui absolument me mettent hors d'état de faire aucune démarche ultérieure dans la chose en question; pourtant je ne manquerai pas de vous faire part de la décision, le moment même, qu'elle me parviendra.

Agréez Citoyen Général, les sentimens de la parfaite considération, avec laquelle j'ai l'honneur d'être,

Citoyen Général,

Votre très-humble et très-obéissant Serviteur.
le Baron de Rudt.

Diese Beweggründe setzen mich, Bürger General, durchaus ausser Stand, etwa einen Schritt in der gemeldeten Angelegenheit weiter zu thun; ich werde nicht ermangeln, Ihnen die Entschließung, sobald sie an mich gelangt, mitzutheilen.

Belieben Sie Herr General, die Gesinnungen der vollkommensten Hochachtung anzunehmen, womit ich die Ehre habe zu seyn,

Herr General

Ihr

unterthänigster und gehorsamster Diener
Freyherr von Rüdt

Beylage 25.

Erlaß der ReichsfriedensDeputation an die Kayserl. Plenipotenz.

Der Römisch-Kayserl. Majestät — höchstansehnlichen Gesandtschaft bleibt — unverhalten:

Dem Kurmaynz. DirektorialGesandten sey den 20. Abends durch einen Courier die Nachricht zugekommen, daß der Franz. General Hatry, mittelst der Anlage Nro. I.* die Festung Maynz am 17. d. zur Uebergabe aufgefordert habe. Diese Aufforderung sey an den ältesten Kurfürstl. Maynzischen GeneralLieutenant gerichtet gewesen. Der bisherige Gouverneur in Maynz, der Kayserl. Königl. Gen.Lieut. Freyh. v. Neu, habe sich über diesen Antrag eben so sehr, als der Kurf. General verwundert. Der K. Gen. habe übernommen, dem Franz. Gen. Hatry begreiflich zu machen, daß, so lange das Kayserl. Gouvernement mit den Kayserl. Truppen noch in Maynz sey, welches bis den 29. d. währe, an den Kurfürstl. Maynz. General Lieutenant, Freyherrn von Rüdt, der Festung wegen, nichts gesonnen werden möge. Letzterer habe beschlossen, dem gedachten General Hatry zu erwiedern, daß noch zur Zeit die Reihe an ihm nicht seye, eine Antwort zu geben, sondern er sich diese Antwort bis zum Abzuge der Kayserlichen vorbehalten müsse. Der hierauf mit dieser Nachricht von dem General, Freyherrn von Rüdt, an den Interimskommandirenden der ReichsArmee, Freyherrn von Staader, abgeschickte Courier, habe leztern zu Kanstadt angetroffen, und von demselben eine Ordre an den

---

* Ist Beyl. 19.

Kurfürstl. General von Rüdt zurück erhalten. In dieser Ordre sehe der Gen. von Staader diese Aufforderung nach dem PräliminärFrieden und dem bestehenden Waffenstillstand als völkerrechtswidrig an, glaube, daß hiernach bis zum ReichsdefinitivFrieden alles in statu quo bleiben müsse, und könne am allerwenigsten begreifen, wie der Franz. General Se. Kurfürstl. Gnaden zu Maynz und Ihre Lande mit Feindseligkeiten bedrohen könne, wenn der von ihm, InterimsArmeeKommendanten, bestellte Festungs-Kommendant seine Schuldigkeit thue. Uebrigens habe sich der General von Staader in dieser Ordre auf diejenige weitläuftige Instruktion bezogen, welche er dem General Rüdt bereits Tags vorher, in Betreff der Festung Maynz, ertheilt habe. Eine den nähmlichen 20. December annoch angekommene Estafette habe dem erwähnten Direktorialen die weitere Nachricht gebracht, daß Gen. Hatry den andern Tag am 18. sich bey den ihm von dem Kayserl. Gouverneur und dem General von Rüdt gemachten einstweiligen Erklärungen noch zur Zeit zu beruhigen geschienen habe.

Gleichwohl sey Direktorialen durch einen zweyten Courier die weitere Nachricht zugekommen, daß Gen. Hatry schon am 20. d. mittelst beykommenden abermahligen Schreibens Nro. II.* seiner vorigen Aufforderung insistirt habe, daß aber demselben hierauf die Antwort, Nro. III. * ertheilt worden sey.

Alle diese Vorgänge habe Direktorialis der dahiesigen ReichsDeputation vorgetragen, welche diese Aufforderung ebenmäßig als eine waffenstillstands- und vertragswidrige

---

* Ist Beyl. 23.

** Ist Beyl. 24.

Handlung ansehen müsse. Denn Se. Kayserl. Majestät (als Allerhöchstwelche, dem Antrage des Reichs gemäß, die erste Friedenseinleitung übernommen) hätten dem Reiche in dem allergnädigsten Hof-Dekret vom 18. Juny l. J. wörtlich bekannt gemacht:

daß am 18. April d. J. Friedens-Präliminarien, welche nunmehr wechselseitig ratifizirt worden, zu Stande gekommen seyen, und daß hiebey von Kayserlicher Majestät, zufolge der auf AllerhöchstSie in ehrerbietigstem Vertrauen übertragenen ersten Friedenseinleitung, um einen sichern und billigen Frieden zu befördern, konvenirt worden, daß vom Tage der Unterzeichnung alle Feindseligkeiten zwischen dem Deutschen Reiche und der Französischen Republik aufhören, ein Kongreß von beyderseitigen Bevollmächtigten beschickt, und der Hauptfriede auf die Basis der Integrität des Deutschen Reichs abzuschließen sey;

wobey noch vorzüglich die Franz. dem Reiche mitgetheilten Worte der Friedens-Präliminarien selbst merkwürdig seyen:

„Conviennent d'une cessation d'hostilités entre l'Empire germanique et la France, à commencer d'aujourd'hui: il sera tenu un congrès pour y traiter et conclure la paix définitive entre les deux puissances sur la base de l'inétgrité de l'Empire germanique.

Ehe noch die Ratifikation dieser Präliminarien von Sr. Kayserl. Majestät dem Reiche bekannt gemacht worden, sey

Staats-Bibliothek Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aktenstuecke zur Geschichte des Rastadter Kongresses

Bd.: [2]

[1799]

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Dipl.o.12#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11767512-3
VD18 80294227-001